



**Landesrechnungshof**  
*Niederösterreich*

**Donau Schiffsstationen GmbH**

*Bericht 8 | 2012*



## **Donau Schiffsstationen GmbH**

### **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Prüfungszuständigkeit	2
3. Chronologie	4
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Gesellschaft	11
6. Gebarung des Landes	15
7. Gebarung der Gesellschaft	20
8. Anlegestellen des Landes NÖ	26
9. Geschäftsführung	35
10. Evaluierung der Beteiligung	48
11. Weiterführende Überlegungen	52
12. Verzeichnis der Anlegestellen	55
13. Glossar	57
14. Abkürzungsverzeichnis	58



## **Donau Schiffsstationen GmbH**

### **Zusammenfassung**

Der Landesrechnungshof überprüfte die Beteiligung des Landes NÖ an der Donau Schiffsstationen GmbH und die Gebarung dieser Gesellschaft im Jahr 2010. Er nahm damit erstmals die vom NÖ Landtag am 19. November 2009 geschaffene Prüfungsbefugnis für Unternehmungen wahr, die das Land NÖ im Sinn der NÖ Landesverfassung tatsächlich beherrscht.

Im Bereich des Landes NÖ umfasste die Überprüfung die Jahre 1999 bis 2010. In diesem Zeitraum standen den investierten Ausgaben des Landes NÖ von rund 6,15 Millionen Euro Einnahmen von rund 3,71 Millionen Euro gegenüber.

Die NÖ Landesregierung und die Donau Schiffsstationen GmbH sagten in ihren Stellungnahmen vom 13. März 2012 und vom 28. Februar 2012 größtenteils zu, die 21 Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierten über die dazu bereits getroffenen oder geplanten Maßnahmen. Demnach konnten 800.000,00 Euro eingespart werden. Außerdem sollte die erfolgreiche Öffentlich-Private-Partnerschaft neu geregelt werden, mit der das Land NÖ in elf Jahren rund 60 Prozent der für die Donaustationen getätigten Ausgaben wieder eingenommen hat. Der Landesrechnungshof drängte auf eine vollständige Refinanzierung.

Die Investitionen des Landes NÖ waren durch weitere Einnahmen aus der Gesellschaft vollständig zu refinanzieren. Die Interessen des Landes an der Donauschiffahrt in NÖ sollten dabei weiter gewahrt und ein Beitrag zur Budgetentlastung geleistet werden.

### **Gründung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1999 gegründet, um 18 Anlegestellen, die das Land NÖ von der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft AG gekauft und generalsaniert hatte sowie die Anlegestellen der Stadtgemeinde Korneuburg und des privaten, in der Schiffahrt erfahrenen Partners gemeinsam zu betreiben. Dafür verpachteten die Gesellschafter ihre Anlegestellen an die Gesellschaft, die außerdem eigene Anlegestellen errichtete.

Im Jahr 2010 umfasste der Betrieb zwischen Linz und Budapest insgesamt 38 Anlegestellen. Der Marktanteil in NÖ betrug über 75 Prozent. Die Gesellschaft erwirtschaftete regelmäßig Überschüsse.

### **Prüfungszuständigkeit**

Das Land NÖ und der private Partner beteiligten sich mit je 49 Prozent, die Stadtgemeinde Korneuburg mit zwei Prozent an der Gesellschaft. Das Land NÖ nominierte einen der beiden Geschäftsführer, dem wichtige Angelegenheiten oblagen, wie die Gebarungsprüfung, die Finanzierung von Investitionen und die Verhandlungen zur Errichtung neuer Anlegestellen. Bestimmte Geschäfte unterlagen der gemeinsamen Beschlussfassung durch beide Geschäftsführer bzw. durch die Generalversammlung. Der Generalversammlung kam mangels Aufsichtsrat eine erhöhte Aufsichts-, Beratungs- und Überprüfungsfunktion zu.

Das Land NÖ konnte somit im Sinn der NÖ Landesverfassung tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben. Das wurde von der Gesellschaft zunächst bestritten.

Um die Rechtssicherheit und die präventive Wirkung zu erhöhen, setzt sich der Landesrechnungshof für eine Prüfungszuständigkeit bei Unternehmungen ein, an denen das Land NÖ mit 25 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals (Sperrminorität) direkt oder indirekt beteiligt ist. Denn ohne eine solche Beteiligung wird faktisch kaum ein maßgeblicher Einfluss des Landes NÖ möglich sein.

### **Kauf der Anlegestellen**

Im Kaufvertrag fehlte eine klare Regelung zur Umsatzsteuer. Das verursachte dem Land NÖ zusätzliche Kosten von 0,19 Millionen Euro.

Die Generalsanierung der von der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft AG gekauften 18 Anlegestellen kostete einschließlich Planung 1,96 Millionen Euro (exklusive USt).

### **Betrieb der Anlegestellen**

Die Gesellschaft profitierte vom wirtschaftlichen und technisch-nautischen Know-how des privaten Partners. Ein dem privaten Partner nahe stehendes Unternehmen erhielt von der Gesellschaft regelmäßig direkt Aufträge. Die interne Gebarungsprüfung war demgegenüber nicht ausreichend entwickelt, um die Preisangemessenheit nachzuweisen.

Freiwillige Pensionszusagen sollten nach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung gestaltet werden.

Das Land NÖ verfolgte mit der Beteiligung strategische Ziele für den Donauraum in NÖ, die weitgehend erfüllt wurden. Der Landesrechnungshof vermisste operative Vorgaben für die Vertretung des Landes NÖ in den Organen der Gesellschaft (Geschäftsführung, Generalversammlung).

## 1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Donau Schiffsstationen GmbH (in der Folge kurz Gesellschaft genannt), an der das Land NÖ mit 49 Prozent und die Stadtgemeinde Korneuburg mit zwei Prozent des Stammkapitals beteiligt waren. Die restlichen Anteile am Stammkapital hielt ein privater Partner. Die Gesellschafter schlossen sich zum gemeinsamen Betrieb ihrer Fahrgastschiffanlegestellen (in der Folge kurz Anlegestellen genannt) zusammen. Die Geschäftsführung wurde durch das Land NÖ sowie durch den privaten Partner gestellt, der auch das Personal der Gesellschaft bereitstellte.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die NÖ Landesregierung sowie den NÖ Landtag über die Umsetzung der anlässlich der Beteiligung des Landes NÖ im Jahr 1999 gefassten Beschlüsse und die darin enthaltenen Vorgaben und Strategien des Landes NÖ zu informieren. Der Landesrechnungshof konzentrierte sich dabei sowohl auf die vom Land NÖ in den Erwerb und den Betrieb der Schiffsstationen investierten Mittel als auch auf die daraus resultierenden Einnahmen sowie auf die Wahrnehmung der Interessen des Landes NÖ im Rahmen dieser Öffentlich-Privaten-Partnerschaft durch die Beteiligungsverwaltung des Landes und die vom Land NÖ entsandten Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung, Generalversammlung).

Der Landesrechnungshof überprüfte damit erstmals die Gebarung einer Unternehmung, die das Land NÖ im Sinn der NÖ Landesverfassung tatsächlich beherrschte.

Die Überprüfung umfasste im Bereich des Landes NÖ die Jahre 1999 bis 2010. In diesem Zeitraum standen den investierten Ausgaben des Landes NÖ von rund 6,15 Millionen Euro Einnahmen aus der Gesellschaft von rund 3,71 Millionen Euro gegenüber.

Im Bereich der Gesellschaft erfolgte eine Gebarungsprüfung des Geschäftsjahres 2010. Die von der Gesellschaft im Jahr 2005 für den Betrieb von zwei Anlegestellen gegründete Tochterunternehmung in Budapest war nicht Prüfungsgegenstand.

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassten Männer und Frauen.

## 2. Prüfungszuständigkeit

Mit Wirksamkeit vom 27. Jänner 2010 hat der Landesrechnungshof auch die Gebarung von Unternehmungen mit einer geringeren Beteiligung zu überprüfen, die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht (Art 51 Abs 2 lit c NÖ Landesverfassung 1979, NÖ LV 1979, LGBl 0001).

Die NÖ Landesverfassung bezieht damit nicht nur Unternehmungen in die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs ein, an denen das Land NÖ allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die es dementsprechend beherrscht.

Wie aus dem Sitzungsbericht des NÖ Landtags vom 19. November 2009 hervorgeht, sollte damit die Ausweitung der Kontrollrechte für die Landesfinanzkontrolle und den NÖ Landtag vorgenommen werden, die der Nationalrat aus Anlass der Prüfung der Flughafen Wien AG dem Rechnungshof eingeräumt hatte.

Nach der Begründung des Initiativantrags 746/A der XXI. GP des Nationalrats sollten damit Unternehmungen im Einflussbereich der öffentlichen Hand jedenfalls dann der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, wenn die Beteiligung 50 Prozent nicht erreicht, jedoch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der betreffenden Unternehmung ein tatsächlicher Einfluss der Gebietskörperschaften möglich ist und auch ausgeübt werden kann. Aufgrund des Anlassfalls ist ab einer Beteiligung von 40 Prozent des Stamm-, Grund oder Eigenkapitals des Landes allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern eine tatsächliche Beherrschung anzunehmen.

Mangels Rechtsprechung besteht jedoch keine Rechtssicherheit, unter welchen wirtschaftlichen Gegebenheiten die Einflussnahme der öffentlichen Hand eine Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs bzw. des Rechnungshofs bei einer geringeren Beteiligung als 40 Prozent des Stamm-, Grund oder Eigenkapitals begründet.

Vor dieser Neuregelung begründete eine solche tatsächliche Einflussnahme keine Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs, weil der Begriff der Beherrschung nicht nur die faktische, sondern die – einer fünfzigprozentigen Beteiligung gleichzuhaltende – rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme erforderte (vgl. unter anderen VfSlg 10371).



Das Land NÖ war an der Gesellschaft mit 49 Prozent beteiligt und zur Nominierung und Abberufung jeweils eines Geschäftsführers mit selbständigem Vertretungsrecht berechtigt. Die Beschlüsse durch die Generalversammlung waren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen. Darüber hinaus band das Geschäftsführerstatut wichtige Angelegenheiten an die gemeinsame Beschlussfassung durch beide Geschäftsführer und wies dem vom Land NÖ nominierten Geschäftsführer wichtige Angelegenheiten zu, wie unter anderem die Gebarungüberprüfung, die Finanzierung von Investitionen und die Verhandlungen zur Errichtung neuer Anlegestellen.

Da somit ein tatsächlicher Einfluss des Landes NÖ auf die Gesellschaft möglich war und auch tatsächlich ausgeübt wurde, ging der Landesrechnungshof davon aus, dass ein beherrschender Einfluss im Sinn der NÖ Landesverfassung (Art 51 Abs 2 lit c NÖ LV 1979) vorlag.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft vertrat zunächst die Auffassung, dass keine Prüfständigkeit des Landesrechnungshofs auf Grundlage einer tatsächlichen Beherrschung gegeben sei. Schließlich stimmte die Gesellschaft dem Prüfungskonzept des Landesrechnungshofs zu. Ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur rechtlich verbindlichen Feststellung der tatsächlichen Beherrschung sowie Kosten und Verzögerungen des Prüfungsbeginns wurden damit vermieden.

Um solche Meinungsverschiedenheiten von vornherein zu vermeiden, sollte die Prüfständigkeit des Landesrechnungshofs für Unternehmungen im Einflussbereich des Landes NÖ auf jeder Stufe bei einer Beteiligung von mindestens 25 von Hundert des Stamm-, Grund oder Eigenkapitals (Sperrminorität) oder einer gleichzuhaltenden tatsächlichen Beherrschung ansetzen. Dies deshalb, weil bei einer geringeren Beteiligung der öffentlichen Hand als 25 Prozent, also ohne Sperrminorität, kaum eine „tatsächliche Einflussnahme“ bzw. eine „beherrschte Unternehmung“ im Sinn der Bundes-Verfassung und der NÖ Landesverfassung anzunehmen sein bzw. vorliegen wird. Außerdem wird ohne Sperrminorität eine prüfungsbegründende Möglichkeit der Einflussnahme der öffentlichen Hand nicht nachzuweisen sein, ohne die faktischen Verhältnisse bei der betreffenden Unternehmung zu erheben und dafür allenfalls die Zuständigkeit durch den Verfassungsgerichtshof feststellen zu lassen.

**Der Landesrechnungshof setzt sich daher für eine Prüfungskompetenz bei Unternehmungen ein, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 von Hundert des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofs unter-**

### **liegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.**

Wie in anderen Bundesländern (Burgenland, Salzburg, Steiermark) sollte sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs ausdrücklich auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe erstrecken, bei denen die angeführten Voraussetzungen vorliegen, wobei das Beteiligungsverhältnis bzw. die dementsprechende Beherrschung jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist.

Derzeit kann sich die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofs für Beteiligungen jeder weiteren Stufe (Tochterunternehmungen bzw. weitere indirekte Beteiligungen) auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 7944) stützen, wonach unter der Gebarung jedes Verhalten zu verstehen ist, das finanzielle Auswirkungen hat, also auch die Beteiligung an einer Unternehmung. Bei Meinungsverschiedenheiten müsste jedoch der Verfassungsgerichtshof angerufen werden, um Rechtssicherheit zu erhalten.

## 3. Chronologie

Jahr	Ereignis
1996	Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft AG, kurz DDSG, bietet ihre Schiffsanlegestellen an der Donau in NÖ zum Verkauf an.
15. Jänner 1999	Gutachten über die Angemessenheit des Kaufpreises
13. April 1999	Die NÖ Landesregierung beschließt 18 Anlegestellen für die Personenschiffahrt in NÖ zu erwerben.
29. April 1999	Das Land NÖ kauft 18 in NÖ gelegene Anlegestellen von der DDSG.
10. Mai 1999	Gründung der Donau Schiffsstationen GmbH durch das Land NÖ, die Stadt Korneuburg und einen privaten Partner.
28. September 1999	Abschluss des Pachtvertrags mit der Gesellschaft, Verpachtung der 18 Anlegestellen des Landes NÖ an die Gesellschaft.
9. Jänner 2001	Beschluss der NÖ Landesregierung zur Vergabe der Generalsanierung der 18 Anlegestellen.
20. April 2001	Erste Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag betreffend die Aufteilung der Erhaltungsarbeiten
14. Juni 2002	Beschluss der Generalversammlung, dass die Gesellschaft weitere Anlegestellen errichtet und finanziert.
Oktober 2002	Abschluss der Generalsanierung
11. Mai 2003	Das Land NÖ kauft die Anlegestelle Rossatz von der Gesellschaft.
18. November 2003	Vergleich mit der DDSG betreffend Umsatzsteuer

Jahr	Ereignis
4. Juni 2004	Verpachtung der Anlegestelle Rossatz an die Gesellschaft; Zweite Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag
2005	Gründung einer Tochterunternehmung in Ungarn für den Betrieb von zwei Anlegestellen in Budapest
1. Jänner 2006	Dritte Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag, die Gesellschaft übernimmt alle Erhaltungsarbeiten, die durch den normalen Betrieb entstehen.
21. Juni 2010	Beschluss der Generalversammlung, dass betrieblich notwendige Investitionen von der Gesellschaft getätigt und finanziert werden können.
7. Juli 2010	Errichtung der Anlegestelle Emmersdorf
29. März 2011	Wechsel des Eigentümerversetzers des Landes in der Gesellschaft

## 4. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen umfassen sowohl Bundes- als auch Landesgesetze wie das Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), das Unternehmensgesetzbuch (UGB), das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) und das Dienstrecht des Landes sowie die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung.

Im Bereich der Beteiligungsverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung und der Gesellschaft bildeten der Gesellschaftsvertrag, das Geschäftsführerstatut sowie weitere Verträge mit dem Land NÖ und anderen Vertragspartnern weitere maßgebliche rechtliche Grundlagen der Überprüfung.

### 4.1 Zuständigkeiten im Land NÖ

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren im geprüften Zeitraum seit 27. Februar 2009 Landesrätin Dr. Petra Bohuslav und davor Landeshauptmann-Stellvertreter Kommerzialrat Ernest Gabmann für Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in Gesellschaften, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Technologie sowie dem Tourismus dienen – und damit für die Beteiligung des Landes NÖ an der Gesellschaft – zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nahm die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in Gesellschaften, die der Wirtschaftsförderung, dem Tourismus sowie der Technologie dienen – und damit der Anteile des Landes NÖ an der Gesellschaft – die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 wahr.

## 4.2 Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. April 1999

Die NÖ Landesregierung beschloss am 13. April 1999 den Erwerb von 18 Anlegestellen für die Personenschifffahrt in NÖ, den Abschluss folgender Verträge sowie die finanzielle Bedeckung daraus resultierenden Aufwendungen und begründete dies wie folgt:

*Für den Betrieb einer Anlegestelle an der Donau ist eine Vereinbarung mit der Republik Österreich erforderlich. Diese erlaubt die entgeltliche Nutzung des Ufers im Rahmen eines Bestandvertrags. Sie wird auch als Ländenrecht bezeichnet.*

- a) Kaufvertrag (Erwerb der 18 Anlegestellen von der DDSG),
- b) Bestandvertrag (Muster für den Erwerb der notwendigen Ländenrechte von der Republik Österreich für die 18 Anlegestellen),
- c) Gesellschaftsvertrag der Donau Schiffsstationen GmbH und
- d) Pachtvertrag (Verpachtung der 18 Anlegestellen vom Land NÖ an die Gesellschaft)

*Wasserstraßendirektion –nahm die Aufgaben der Bundes-Wasserstraßenverwaltung wahr. Ab 1. Jänner 2005 zur „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH“ umstrukturiert.*

Das Land NÖ trat nicht in die bestehenden Ländenrechte der DDSG mit der Republik Österreich ein. Die NÖ Landesregierung beschloss ein Vertragsmuster als Vorlage für alle mit der Wasserstraßendirektion neu abzuschließenden Verträge.

Mit dem Erwerb der Anlegestellen der DDSG sollten strategische und touristische Zielsetzungen realisiert werden. Die neue Gesellschaft sollte die Vermarktung und Betriebsführung der erworbenen und sanierten 18 Anlegestellen übernehmen. Das Betriebskonzept sah vor, dass sämtliche Anlegestellen der Gesellschafter an die Gesellschaft verpachtet werden.

Die Vorteile des gemeinsamen Betriebs von Anlegestellen für die Personenschifffahrt in einer Gesellschaft mit einem privaten Partner und der Stadtgemeinde Korneuburg, sah die NÖ Landesregierung demnach in:

- der strategischen Allianz der in NÖ tätigen Anlegestellenbetreiber;
- einheitlichen Qualitätsstandards und in einem ansprechenden optischen Erscheinungsbild aller Anlagen;
- einer optimalen Anlagenauslastung und zusätzlichen Initiativen für weniger frequentierte Standorte;
- der Gewährleistung einer professionellen Führung und im Einsatz bestehender Kontakte insbesondere durch den privaten Partner;
- der Minimierung des Managementaufwands;
- dem Einfluss des Landes NÖ durch Entsendung von Bediensteten der Abteilung Tourismus in Organe (Generalversammlung, Geschäftsführung) ;

- der Erwirtschaftung eines Pachtzinses für das Land NÖ und der Partizipation am langfristig zu erwartenden positiven Betriebsergebnis der Gesellschaft.

Die Gesellschafteranteile wurden auf Basis der ungefähren Umsätze der Anlegestellen in der Vergangenheit in Prozent wie folgt festgelegt:

Land NÖ/Privater Partner/Stadtgemeinde Korneuburg 49/49/2.

Das Land NÖ verpflichtete sich im Rahmen des Pachtvertrags seine Anlegestellen in einem zweijährigen Investitionsprogramm zu erneuern und zu verbessern. Dafür wurden 436.037,00 Euro (exklusive USt) vorgesehen.

Der Landesrechnungshof stellt im Folgenden dar, wie diese Zielsetzungen der NÖ Landesregierung verfolgt und umgesetzt wurden.

*Das Land NÖ und die Gesellschaft sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Im Bericht sind alle Eurowerte ohne Umsatzsteuer angeführt.*

### 4.3 Kaufvertrag mit der DDSG

Das Land NÖ kaufte am 29. April 1999 von der DDSG 18 Anlegestellen samt Zubehör (Schifffahrtsanlagen samt Schwimmkörper, Brücken zwischen dem Ufer und dem Schwimmkörper, Schorbäume, Befestigungsseile, Haftstöcke und Hinweistafeln). Der Vertrag mit der DDSG umfasste weiters die Auflösung der Bestandverträge der DDSG mit der Republik Österreich über die Nutzung der jeweiligen Grundflächen am Donauufer. Der Kaufpreis für die 18 Schifffahrtsanlagen und die Auflösung der entsprechenden Bestandverträge betrug insgesamt 2.109.329,01 Euro.

Der Kaufpreis war mit sechs Prozent pro Jahr zu verzinsen und in zehn Jahresraten von je 268.141,76 Euro zu bezahlen. Die erste Rate war am 1. März 1999, die Folgeraten jeweils am 1. Jänner des betreffenden Jahres fällig.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises holte das Land NÖ eine gutachtliche Stellungnahme ein. Der damit beauftragte Berater führte mehrere Berechnungen nach unterschiedlichen Parametern und Bewertungsansätzen durch und ermittelte eine Bandbreite für den Kaufpreis. Das Gutachten bezeichnete den vereinbarten Kaufpreis von 2.109.329,01 Euro als nachvollziehbar und wies darauf hin, dass der Kaufpreis vor allem von der Verhandlungsmacht abhängt. Dazu führte es einerseits die Monopolstellung des Bundes als Eigentümer der 18 Anlegestellen samt Länderechten und andererseits das spezielle Interessen des Landes NÖ gerade an diesen Anlegestellen an.

Im Kaufvertrag wurde die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen. Das Land NÖ ging bei den Ratenzahlungen davon aus, dass die Beträge die entsprechende Umsatzsteuer bereits berücksichtigten und der Kaufpreis für alle 18 Anlegestellen 2.109.329,00 Euro inklusive 20 Prozent Umsatzsteuer (kurz 20 % USt) be-

trug. Aufgrund der bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung hätte sich daher ein Nettokaufpreis von 1.757.774,10 Euro ergeben.

Im Gegensatz zum Land NÖ verstand die DDSG den ausgewiesenen Kaufpreis netto ohne Umsatzsteuer und klagte im April 2002 einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen von 421.865,80 Euro beim Landesgericht St. Pölten ein.

Um das Prozessrisiko zu vermeiden, schloss das Land NÖ am 18. November 2003 mit der DDSG einen Vergleich, in dem der Kaufpreis mit 1.933.551,59 Euro zuzüglich 20 Prozent Umsatzsteuer festgelegt wurde. Demnach zahlte das Land NÖ einen Betrag von 191.128,65 Euro an die DDSG. Dieser enthielt 15.351,23 Euro Zinsen.

Der Kaufvertrag wies somit hinsichtlich der Umsatzsteuer einen Mangel auf, der zusätzliche Kosten in Höhe von 175.777,49 Euro verursachte. Außerdem entstanden Kosten durch die Vergleichsverhandlungen.

### **Ergebnis 1**

**In Verträgen ist klar auszuweisen, ob die darin angeführten Beträge inklusive oder exklusive Umsatzsteuer anzusehen sind.**

#### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Die Ausweisung der Umsatzsteuer wird in Zukunft sichergestellt.*

#### ***Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:***

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## **4.4 Pachtvertrag**

Der Pachtvertrag zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft regelte die Höhe des Pachtzinses, die Betriebsführung, die Erhaltung und Instandsetzung sowie die Kostentragung. Der Vertrag wurde am 13. April 1999 von der NÖ Landesregierung genehmigt und schließlich am 28. September 1999 abgeschlossen.

Mit dem Pachtvertrag wurden die Anlegestellen des Landes NÖ entgeltlich der Gesellschaft zur Nutzung überlassen. Das Land NÖ hatte als Eigentümer und Verpächter die Betriebsfähigkeit der Anlegestellen zu gewährleisten und die damit verbundenen Leistungen (zB Instandsetzung, Instandhaltung) zu

erbringen. Es war berechtigt, dem Pächter (der Gesellschaft) die Gebühren für Energie (Strom), Wasser und Müllentsorgung zu verrechnen.

### Berechnung des Pachtzinses

Der jährliche Pachtzins bestand aus einem fixen und einem variablen Teil.

Als fixer Teil wurde ein indexgesicherter Betrag von 53.414,53 Euro mit Fälligkeit 31. Jänner des jeweiligen Folgejahrs festgesetzt. In dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen Pachtvertrag wäre der indexgesicherte fixe Pachtzins direkt von 24,5 Prozent der Umsatzerlöse abzuziehen gewesen. Das Beteiligungsverhältnis wäre demnach unberücksichtigt geblieben.

In dem zwischen Land NÖ und Gesellschaft am 28. September 1999 abgeschlossenen Pachtvertrag war der variable Teil der Pacht sodann wie folgt zu berechnen:

- Umsatzerlöse x 0,245 x 0,49 = Zwischenwert
- Zwischenwert – fixe Pacht (indexgesichert) = variable Pacht

Wenn diese Berechnung einen negativen Wert ergeben sollte, war nur der fixe Pachtzins zu entrichten.

Im Juni 2002 beschloss die Generalversammlung eine weitere Änderung der Berechnung, wonach der fixe Pachtzins nicht indexiert vom Zwischenwert abgezogen wurde, woraus sich ein höherer variabler Pachtzins ergab:

- Umsatzerlöse x 0,245 x 0,49 = Zwischenwert
- Zwischenwert – fixe Pacht (nicht indexiert) = variable Pacht

Der Landesrechnungshof bemerkte, dass der NÖ Landesregierung ein Vertrag zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, der die Beteiligungsverhältnisse bei der Berechnung des Pachtzinses nicht berücksichtigte. Er anerkannte, dass der Fehler noch vor dem Vertragsabschluss richtig gestellt wurde.

**Der NÖ Landesregierung sind ausschließlich Verträge zur Beschlussfassung vorzulegen, die inhaltlich richtig und vollständig sind.**

## 4.5 Zusatzvereinbarungen

Bis zum Mai 2011 wurden zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft folgende drei Zusatzvereinbarungen zum Pachtvertrag vom 28. September 1999 abgeschlossen:



### **Erste Zusatzvereinbarung vom 20. April 2001**

Die Erhaltungsarbeiten zwischen der Gesellschaft und dem Land NÖ wurden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2001 neu aufgeteilt.

In einer Beilage zur Zusatzvereinbarung wurden der Gesellschaft und dem Land NÖ einzelne Aufgaben zugeordnet und die Kostentragung entsprechend geregelt. Eine Änderung des Pachtzinses wurde nicht vorgenommen.

### **Zweite Zusatzvereinbarung vom 4. Juni 2004**

Die Zusatzvereinbarung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2004 betraf die Verpachtung der vom Land NÖ erworbenen Anlegestelle Rossatz. Der fixe Pachtzins wurde dabei um 19.258,30 Euro auf 72.672,83 Euro erhöht.

### **Dritte Zusatzvereinbarung vom 1. Jänner 2006**

Die erste Zusatzvereinbarung war in der Praxis schwierig umzusetzen. Daher kamen das Land NÖ und die Gesellschaft überein, dass künftig grundsätzlich alle Instandhaltungsarbeiten, die durch normale Abnutzung verursacht werden, von der Gesellschaft organisiert und auch bezahlt werden sollen.

Im Gegenzug wurde die Höhe des an das Land NÖ zu entrichtenden anteiligen variablen Pachtzinses auf Basis der Instandhaltungskosten der Vorjahre und der Beteiligungsverhältnisse reduziert. Da das Land NÖ im Verhältnis zu seiner Beteiligung mehr und ältere Anlegestellen besaß, reduzierten deren höheren Instandhaltungskosten von 2006 bis 2010 den anteiligen variablen Pachtzins um 500,00 bis 12.500,00 Euro.

Die Verlagerung der Instandhaltung der Anlegestellen des Landes NÖ an die Gesellschaft entlastete die Landesverwaltung administrativ. Diese Verlagerung änderte jedoch die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und die Berechnung bzw. Höhe der Pachtzinse.

Die Zusatzvereinbarungen wurden ohne Beschluss der NÖ Landesregierung vom damals zuständigen Mitglied der Landesregierung unterfertigt.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Wertgrenzen für vertragsmäßige Verpflichtungen oder Rechte des Landes NÖ auf eine Leistung enthielt, bei denen eine kollegiale Beschlussfassung erforderlich war.

Die Verordnung enthielt jedoch weder eine Wertgrenze noch eine Vorgangsweise für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Beschlüssen der NÖ Landesregierung. Der Landesrechnungshof wies auf die finanziellen Auswirkungen hin, die beispielsweise eine Änderung vertraglicher Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen haben kann und empfahl, in der Geschäfts-



ordnung der NÖ Landesregierung oder ergänzend dazu eine Wertgrenze bzw. eine Vorgangsweise festzulegen.

### **Ergebnis 2**

**Die Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sollte um Wertgrenzen und Vorgangsweisen für nachträgliche Änderungen von Beschlüssen bzw. beschlossenen Verträgen ergänzt werden, um nicht beabsichtigte finanzielle oder sonstige Auswirkungen zu vermeiden.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und es soll in weiterer Folge zu diesem Punkt eine Klarstellung erfolgen.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## **5. Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde als Donau Schiffstationen GmbH am 10. Mai 1999 gegründet und am 10. Juni 1999 ins Firmenbuch beim Landesgericht St. Pölten eingetragen (FN 182928m). Die Geschäftsanschrift ist Ufer 50, 3313 Wallsee.

Das Stammkapital in der gesetzlichen Mindesthöhe von 35.000,00 Euro wurde zur Gänze eingezahlt. Der Gesellschaftsvertrag legte folgenden Unternehmensgegenstand fest:

- a) Errichtung, Erwerb, Betrieb, Vermarktung und Bewerbung von Fahrgastschiffsanlegestellen und sonstigen im Zusammenhang damit stehenden Fremdenverkehrseinrichtungen, Erbringung von einschlägigen Dienstleistungen (auch EDV-Dienstleistungen) für Dritte,
- b) Handelsgewerbe beschränkt auf Nebenleistungen zu a),
- c) Reisebüro beschränkt auf Nebenleistungen zu a),
- d) Werbeagentur.

Die Gesellschaft war berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweig zu erwerben und in Bestand zu nehmen sowie die Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften zu übernehmen, Zweigniederlassungen und

Betriebsstätten zu errichten und zu betreiben, Liegenschaften, Superädifikate und Schiffsanlegestellen zu erwerben, in Bestand zu nehmen, zu veräußern und aus dem Bestand zu geben.

Die Gesellschafter erwarteten sich durch die gemeinsame Betriebsführung ihrer in NÖ gelegenen Anlegestellen Vorteile bzw. Synergieeffekte. Die Anlegestellen sollten die Linien-, Ausflugs-, Themen- und Kabinenschiffahrt bedienen.

Ein Vorteil war, dass der private Partner infolge seiner langjährigen Erfahrungen im Bereich der Donauschiffahrt das erforderliche technisch-nautische Know-how einbrachte.

Alle Anlegestellen waren aufgrund ihres gleichartigen Erscheinungsbildes als Schiffsstationen der Gesellschaft erkennbar und mit Stationsname und einer fixen Stationsnummer beschildert.

**Mit der Gründung der Gesellschaft konnte die von der NÖ Landesregierung im Beschluss vom 13. April 1999 angestrebte strategische Allianz der in NÖ tätigen Anlegestellenbetreiber gebildet werden.**

Zunächst umfasste der Betrieb 18 Anlegestellen des Landes NÖ, zehn Anlegestellen des privaten Partners und eine Anlagestelle der Stadtgemeinde Korneuburg. Das Land NÖ und der private Partner errichteten jeweils eine weitere Anlagestelle, die an die Gesellschaft verpachtet wurden. Am 14. Juni 2002 beschloss die Generalversammlung, dass weitere Anlegestellen von der Gesellschaft errichtet und finanziert werden. Im Jahr 2010 betrieb die Gesellschaft 38 Anlegestellen zwischen Linz und Budapest für die Personenschiffahrt (Linien-, Ausflugs-, Themen- und Kabinenschiffahrt). Der Marktanteil in NÖ betrug über 75 Prozent.

### 5.1 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft waren laut Gesellschaftsvertrag der bzw. die Geschäftsführer und die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat und der zur Unterstützung, Beratung und Überprüfung der Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag ebenso vorgesehene Beirat wurden nicht eingerichtet.

#### Geschäftsführer

Die Gesellschaft hatte zwei Geschäftsführer. Der Gesellschaftsvertrag räumte dem Land NÖ das Recht zur Nominierung und Abberufung jeweils eines Geschäftsführers mit selbständigem Vertretungsrecht ein. Außerdem sah das Geschäftsführerstatut für wichtige Angelegenheiten eine gemeinsame Beschlussfassung durch beide Geschäftsführer vor und wies dem vom Land NÖ

nominierten Geschäftsführer wichtige Angelegenheiten zu, wie insbesondere die Gebarungsprüfung und die Finanzierung von Investitionen.

**Der Gesellschaftsvertrag und das Geschäftsführerstatut sicherten damit die von der NÖ Landesregierung im Beschluss vom 13. April 1999 angestrebte Einflussnahme des Landes NÖ durch die Entsendung von Bediensteten der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 in die Geschäftsführung.**

### Generalversammlung

Der Gesellschaftsvertrag bestimmte, dass Beschlüsse der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu fassen sind. In der Praxis kamen gültige Beschlüsse nur dann zustande, wenn zwischen dem Land NÖ und dem privaten Partner Einvernehmen vorlag, weil diese beiden Gesellschafter gemeinsam über 98 Prozent der Gesellschaftsanteile verfügten. Gesellschafterbeschlüsse konnten schriftlich (Umlauf) oder in der Generalversammlung gefasst werden.

Außerdem enthielt der Vertrag neben den Bestimmungen zu den Wertgrenzen und Selbstkontrahierungsgeschäften eine Auflistung von Geschäften, die die Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrats, mangels eines solchen mit Zustimmung des Beirats, vornehmen konnten. Eine Regelung für die Genehmigung der Geschäftsführerbezüge bzw. deren allfällige Erhöhung fehlte.

**Der Gesellschaftsvertrag ermöglichte die von der NÖ Landesregierung im Beschluss vom 13. April 1999 angestrebte Einflussnahme des Landes NÖ durch die Entsendung von Bediensteten der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 in die Generalversammlung.**

Da weder ein Aufsichtsrat noch ein Beirat eingerichtet waren, erforderten bestimmte Rechtsgeschäfte nur die Zustimmung der Generalversammlung wie beispielsweise Neuinvestitionen, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jeweils über 145.000,00 Euro im Einzelnen bzw. 290.000,00 Euro insgesamt in einem Geschäftsjahr oder die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen der Geschäftspolitik.

**Der Generalversammlung kam somit eine erhöhte Aufsichts-, Beratungs- und Überprüfungsfunktion zu, weil der Vertreter des Landes NÖ in der Generalversammlung – neben den Interessen des Landes NÖ als Gesellschafter – auch die einem Aufsichtsrats bzw. Beirat bestimmten Funktionen wahrzunehmen hatte.**

### Vertretung des Landes NÖ in der Generalversammlung

Die Vertreter des Landes NÖ in der Generalversammlung wurden vom Landeshauptmann entsandt und übten ihre Funktionen in Form von Nebentätigkeiten aus, welche nicht gesondert abgegolten wurden.

Die Vertreter des Landes NÖ in der Generalversammlung hatten die dienstrechtlichen Vorschriften für Nebentätigkeiten und die nicht notwendigerweise gleichgelagerten Bestimmungen der maßgeblichen Gesetze, wie zum Beispiel des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Wie und mit wem Entscheidungen in der Generalversammlung abzuklären sind oder wie im Rahmen der Generalversammlung die Funktion des Aufsichtsrats wahrzunehmen ist, war nicht geregelt.

Die Vertreter des Landes NÖ hielten im eigenen Ermessen jedenfalls im Zuge der Vorbereitung für die Generalversammlung mit dem zuständigen Regierungsmitglied und/oder dem Leiter der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 sowie nach Bedarf Rücksprache. Letztlich kam die Entsendung einer unbeschränkten Vollmacht gleich.

Nach Mitteilung der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 sollten aus Sicht des Landes NÖ mit der Beteiligung an der Gesellschaft folgende Ziele erreicht werden:

- Engagement bei der Donaunraumstrategie (ARGE Donauländer);
- Förderung der touristischen Entwicklung im Donaunraum NÖ;
- Gewinnung an Marktanteilen der Donauschiffahrt für NÖ;
- Gewinn, um getätigte Investitionen und Erhaltungskosten zu refinanzieren;
- Sicherung des Anlagenbestands für NÖ;
- Übernahme der Qualitätslinie des NÖ Tourismus bei den Anlegestellen;
- Sicherung der optimalen Qualität durch Nutzung der wirtschaftlichen und nautischen Kompetenz des privaten Partners in der Geschäftsführung;
- Nutzung von Synergien durch gemeinsames Auftreten der NÖ Eigentümer von Steganlagen für die Personenschiffahrt nach außen sowie abgestimmte Marktbearbeitung.

Der Landesrechnungshof wies auf die im Beschluss der NÖ Landesregierung vom 13. April 1999 angestrebten Vorteile, wie zum Beispiel „optimale Anlagenauslastung und zusätzliche Initiativen für weniger frequentierte Standorte“, „die Erwirtschaftung eines Pachtzinses für das Land und die Partizipation am langfristig zu erwartenden positiven Betriebsergebnis der Gesellschaft“ und vermisste dazu operative Vorgaben für die Vertretung des Landes

NÖ in der Generalversammlung bzw. für die Aufsicht, zum Beispiel zur Ausschüttung von Gewinnen.

Er wies darauf hin, dass die Entscheidungen in der Gesellschaft etwa über Investitions- und Finanzplanungen finanzielle Auswirkungen auf das Land NÖ haben.

### **Ergebnis 3**

**Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf das Land NÖ sind operative Vorgaben für die Entscheidungen der vom Land NÖ entsandten Organe bzw. Vertreter in Gesellschaften zu erstellen.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Bei Gründung der Gesellschaft wurden im entsprechenden Regierungsbeschluss die strategischen Zielsetzungen des Landes formuliert, die – wie der Rechnungshof auch angemerkt hat – im Wesentlichen erreicht worden sind. In der Generalversammlung wurde jedes Jahr im Vorhinein ein Budget erstellt. Im vorliegenden Fall wurden innerhalb von 11 Jahren 60 % aller Kosten, die mit den Donaustationen in Verbindung stehen, vom Land wieder eingenommen, was – vor allem im Hinblick auf die durchschnittliche wirtschaftliche Nutzungsdauer von solchen Anlagen und der Tatsache, dass nicht alle Anlagen gleichermaßen attraktiv sind – ein sehr hoher Wert ist. Die Abstimmungsquoten in der Gesellschaft sind so geregelt, dass kein Gesellschafter den anderen überstimmen kann. Beschlüsse stellen daher einen Kompromiss zwischen den Wünschen beider Gesellschafter dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass zum Teil unterschiedliche Interessenslagen vorliegen. Vorgaben an den Eigentümervertreter müssen daher zwangsweise so gestaltet sein, dass entsprechender Verhandlungsspielraum gegeben ist. Es werden – unter Berücksichtigung der oben angeführten Rahmenbedingungen – entsprechende Vorgaben im Rahmen einer internen Dienstanweisung erarbeitet.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## **6. Gebarung des Landes**

Die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit den Donaustationen wurden im Haushalt des Landes NÖ bei den Teilabschnitten 77117 „Donauländen(ZG)“ und 77110 „Donauländen“ verrechnet.

Die nachstehende Tabelle fasst die im Zeitraum 1999 bis 2010 in den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ bei den beiden Teilabschnitten verrechneten tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen für die Anlegestellen in Ausgabengruppen jeweils auf 500,00 Euro gerundet zusammen. Daher wurden Fehlverrechnungen, Umbuchungen, nicht realisierte Anschaffungen und die im Jahr 2010 vom Land NÖ für das Geschäftsjahr 2011 angewiesenen Bestandzinse bereinigt.

<b>Ausgaben und Einnahmen des Landes NÖ 1999 bis 2010 in Euro</b>			
<b>AUSGABEN</b>		<b>EINNAHMEN</b>	
<b>Ausgabenart</b>	<b>Gesamtbetrag (auf 500 Euro gerundet)</b>	<b>Einnahmenart</b>	<b>Gesamtbetrag (auf 500 Euro gerundet)</b>
Kauf von 19 Anlegestellen, Stammkapital, Rechtsberatungsaufwand	2.893.500,00	Erlöse aus Verpachtung der 19 Anlegestellen	1.878.500,00
Generalsanierung der 18 DDSG Anlegestellen, mit Planer- und Statikleistungen	1.955.500,00	Jährliche Gewinnausschüttungen der Gesellschaft gemäß Generalversammlung	1.142.500,00
Instandhaltung, Instandsetzung, Investitionen in die Infrastruktur von Anlegestellen	821.000,00	Ausgabenrückersätze der Vorjahre (Investitionen, Versicherungsentschädigungen, Fehlverrechnungen)	449.500,00
Betriebskosten (Bestandszinse, Wasser, Strom, Versicherung)	216.500,00	Verkauf der Vorstellobjekte der Anlegestellen Greifenstein und Aggstein	132.500,00
Reparaturkosten nach Schadensfällen	265.500,00	Rückersätze Betriebskosten (Wasser, Strom, Müll)	106.500,00
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>6.152.000,00</b>	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>3.709.500,00</b>

Den Ausgaben des Landes NÖ mit rund 6.152.000,00 Euro standen somit Ende 2010 Einnahmen von 3.709.500,00 Euro gegenüber. Die Differenz betrug rund 2.442.500,00 Euro. Die Einnahmen bedeckten 60,3 Prozent der Ausgaben.

## 6.1 Zweckwidmung

Der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. April 1999 legte folgende Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen fest:

- der Ankauf der 18 Anlegestellen bei VS 1/771173
- die sich aus den übrigen Verträgen für das Land NÖ ergebenden Zahlungsverpflichtungen (Stammkapital, Bestandzinse, Aufwendungen für Instandsetzungen der erworbenen Anlegestellen etc.) bei VS 1/771179
- die Erlöse aus dem Betrieb der Gesellschaft (Pachtentgelt, Gewinnausschüttungen) bei VS 2/771171

Im Rahmen des Umschichtungsbudgets 2000 wurden Mittel beim Teilabschnitt 1/77110 zur Verfügung gestellt. Auch in den Folgejahren wurden bei diesem Teilabschnitt regelmäßig Beträge für die Anlegestellen veranschlagt und verrechnet.

Im Rahmen des Beschlusses über den Voranschlag verfügte der NÖ Landtag jährlich eine Zweckwidmung der Einnahmen beim Teilabschnitt 2/77117 „Donauländen(ZG)“ für die Ausgaben beim Teilabschnitt 1/77117 „Donauländen(ZG)“. Demnach sollten die Einnahmen des Landes NÖ aus der Gesellschaft für Investitionen bei den Anlegestellen ausgegeben werden.

Im Jahr 1999 wurde für den Kauf der Anlegestellen und für deren Sanierung vom Land NÖ ein Betrag aus Beteiligungsausschüttungen von insgesamt 1.019.817,88 Euro bereitgestellt und beim Teilabschnitt 2/77117 „Donauländen(ZG)“ als Einnahme verbucht. Der Betrag wurde in den Folgejahren für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/77117 „Donauländen(ZG)“ widmungsgemäß verwendet.

Außerdem legte die NÖ Landesregierung in ihren Beschlüssen zur Generalsanierung fest, bei welchem der beiden Teilabschnitte die dafür genehmigten Ausgaben zu verrechnen waren.

Der Kauf und die Sanierung der Anlegestellen erforderten jedoch höhere Finanzmittel als ursprünglich angenommen. Im Jahr 2000 wurden daher für diesen Zweck insgesamt 741.262,91 Euro aus dem Umschichtungsbudget beim Teilabschnitt 1/77110 „Donauländen“ verwendet. In den folgenden Jahren wurden weitere Zahlungen für Investitionen in die Anlegestellen sowie zum Ankauf der Anlegestelle Rossatz aus diesem Teilabschnitt bedeckt.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 bedeckte die Kosten für Generalsanierung aus den beiden Teilabschnitten teilweise abweichend von diesen Beschlüssen.

**Ergebnis 4**

**Die Ausgaben sind bei jenen Teilabschnitten zu verrechnen, die von der NÖ Landesregierung im Rahmen ihrer Beschlüsse festgelegt wurden.**

**Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Die Verrechnung bei den richtigen Teilabschnitten wird in Zukunft sichergestellt.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

**6.2 Rücklagengebarung 1999 bis 2010**

Einnahmenüberschüsse wurden entsprechend den Verrechnungsvorschriften einer Rücklage zugeführt und im jeweiligen Rechnungsabschluss des Landes NÖ ausgewiesen. Die Rücklage stand für etwaige Mehrausgaben beim Teilabschnitt 1/77117 „Donauländen(ZG)“ zur Verfügung und entwickelte sich in den Jahren 1999 bis 2010 wie folgt:

Rücklagenentwicklung 1999 bis 2010 in Euro		
Jahr	Zuführung / Entnahme	Jahresendstand
1999	+ 524.379,81	524.379,81
2000	- 302.803,31	221.576,50
2001	+ 23.581,81	245.158,31
2002	- 10.752,58	234.405,73
2003	- 197.796,23	36.609,50
2004	+ 7.946,23	44.555,73
2005	- 32.191,08	12.364,65
2006	- 7.367,62	4.997,03
2007	+ 30.779,95	35.776,98
2008	+ 6.523,60	42.300,58



2009	+ 370.651,22	412.951,80
2010	+ 386.552,12	799.503,92

Der Kaufpreis für die 18 Anlegestellen wurde in Raten bezahlt. Daher wurde der dafür bereitgestellte Betrag von 1.019.817,88 Euro im Jahr 1999 nicht zur Gänze ausgegeben und 524.379,81 Euro einer Rücklage zugeführt.

Im Jahr 2000 wurden aus der Rücklage 302.803,31 Euro für Sanierungsarbeiten und die Kaufpreiskosten 2000 verwendet, weil die Erlöse aus dem Betrieb der Gesellschaft dafür nicht ausreichten.

Im Jahr 2003 wurden 197.796,23 Euro entnommen und vor allem für den Vergleich mit der DDSG verwendet.

In den übrigen Jahren deckten die Einnahmen des Landes NÖ aus der Gesellschaft die Ratenzahlungen für die 18 Anlegestellen und die Betriebskosten im Wesentlichen ab. Mehr- bzw. Minderausgaben führten zu Rücklagenentnahmen oder -zuführungen.

Ab dem Jahr 2009 überstiegen die Einnahmen des Landes NÖ aus der Gesellschaft die beim Teilabschnitt 1/77117 Donauländen verrechneten Ausgaben, weil im Jahr 2008 die letzte Rate für die 18 Anlegestellen bezahlt worden war und sich gleichzeitig die Einnahmen des Landes NÖ aus der Gesellschaft erhöhten.

Die Rücklage wies Ende 2010 bereits einen Stand von 799.503,92 Euro aus.

Im Hinblick auf die laufenden Einnahmen des Landes NÖ aus der Gesellschaft und die Entwicklung des Eigenkapitals der Gesellschaft empfahl der Landesrechnungshof, die Rücklage auch zur Entlastung des Haushalts zu verwenden.

### **Ergebnis 5**

**Die Rücklage sollte zur Entlastung des Haushalts des Landes NÖ verwendet werden.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Die Rücklage wurde insbesondere zur Vorsorge für zukünftige Investitionen bzw. Neuanschaffungen dotiert. Derzeit werden mit den privaten Partnern Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die öffentlich-private Partnerschaft neu zu regeln. Die Entscheidung über die Auflösung der Rücklage wird nach Abschluss der Verhandlungen getroffen werden.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Landrechnungshof empfahl, einen entsprechenden Investitionsplan aufzustellen und nicht erforderliche Mittel aus der Rücklage zur Entlastung des Haushalts des Landes NÖ zu verwenden.

**7. Gebarung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist gemäß § 221 Abs 1 UGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert sich daher an der in § 278 Abs 1 UGB normierten Offenlegungspflicht.

**7.1 Vermögenslage der Jahre 2007 bis 2010**

Aktiva und Passiva in der Bilanz der Gesellschaft stellten sich zu den Bilanzstichtagen der Jahre 2007 bis 2010 wie folgt dar:

Vermögenslage und Bilanzvergleich in Euro				
<b>AKTIVA</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Anlagevermögen	493.703,16	1.030.565,98	1.002.534,25	1.244.811,01
Umlaufvermögen	1.575.549,02	1.485.766,09	1.703.623,66	1.484.778,50
Rechnungsabgrenzung	1.564,24	2.032,36	4.158,05	4.043,35
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.070.816,42</b>	<b>2.518.364,43</b>	<b>2.710.315,96</b>	<b>2.733.632,86</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Eigenkapital	1.597.720,47	1.809.033,81	1.946.399,27	1.973.616,81
Unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00	0,00	84.482,92
Rückstellungen	142.238,02	203.580,54	238.509,04	234.330,72
Verbindlichkeiten	330.857,93	505.750,08	525.407,65	441.202,41
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>2.070.816,42</b>	<b>2.518.364,43</b>	<b>2.710.315,96</b>	<b>2.733.632,86</b>

Der starke Anstieg des Anlagevermögens seit 2007 auf das rund Zweieinhalbfache im Jahr 2010 ist auf die Errichtung bzw. den Erwerb einer Anlegestelle in Melk (2008), zweier Anlegestellen in Budapest (2008) sowie einer in Emersdorf (2010) zurückzuführen. Die Gesellschaft finanzierte die vorhandenen Vermögensgegenstände aus selbst erwirtschafteten Überschüssen.

Der Wert des Umlaufvermögens verminderte sich im Jahr 2010 auf 1.484.778,50 Euro, weil die Investitionen des Jahres 2010 überwiegend aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert wurden.

Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich im Jahr 2010 auf 1.973.616,81 Euro. Die Entwicklung des Eigenkapitals zeigte, dass die Gesellschaft regelmäßig Jahresüberschüsse erwirtschaftete und maßvolle Ausschüttungen vornahm. Außer den Stammeinlagen brachten die Gesellschafter keine zusätzlichen finanziellen Mittel für den Geschäftsbetrieb ein.

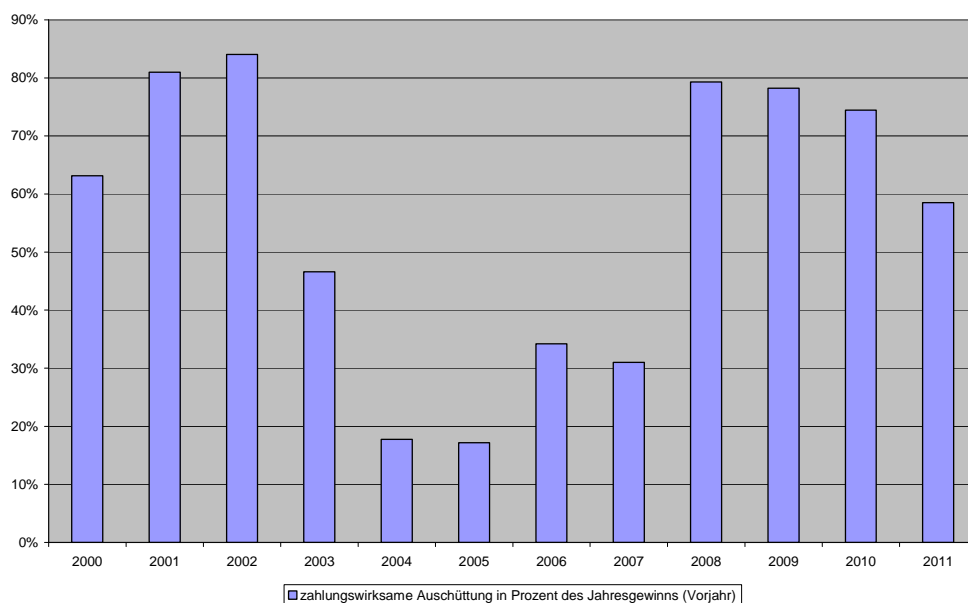
Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft setzten sich überwiegend aus nicht bezahlten Pachtzahlungen und offenen Geschäftsführerhonoraren sowie sonstige Lieferverbindlichkeiten zusammen. Die Gesellschaft hatte in den betrachteten Jahren keine Verbindlichkeiten in Form von Darlehen.

## **7.2 Investitionen und Ausschüttungen der Gesellschaft**

Die Generalversammlung hatte laut Gesellschaftsvertrag den Jahresabschluss festzustellen und über die Höhe des ausgeschütteten Gewinns zu entscheiden. Die Gewinnausschüttungen waren mit Rücksicht auf die finanziellen Erfordernisse der Gesellschaft festzulegen und nach dem Verhältnis der geleisteten Stammeinlage der Gesellschafter vorzunehmen.

Die von der Gesellschaft erzielten Gewinne wurden durch die eigene Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Die Gesellschaft erhielt keine Förderungen vom Land NÖ oder von Standortgemeinden der Anlegestellen. Für die Geschäftsjahre 1999 bis 2010 schüttete sie insgesamt 2.331.382,66 Euro der erwirtschafteten Gewinne aus. Das Land NÖ erhielt davon im Verhältnis seiner Beteiligung an der Stammeinlage 1.142.377,50 Euro.

Die nachstehende Grafik stellt die zahlungswirksame Ausschüttung in Prozent des Jahresgewinns (Vorjahr) dar.



In den Jahren 2003 bis 2007 reduzierte die Gesellschaft die Ausschüttungen, um Investitionen in eigene Anlegestellen zu ermöglichen. Im Jahr 2003 wurden die Anlegestellen Linz (DST 32) und Krems (DST 33) errichtet und in Betrieb genommen. In den Jahren 2004 bis 2007 wurden die nicht ausgeschütteten Gewinne jedoch überwiegend zur Bildung von liquiden Mitteln verwendet und nicht in Sachanlagen investiert. Investitionen in eigene Anlegestellen erfolgten erst später. Das spiegeln auch die Veränderungen der Bilanzpositionen wie folgt wider:

Position Schiffsanlegestellen:

**2002:** 81.270,94 Euro **2003:** 359.101,01Euro **2007:** 454.052,75 Euro

Position Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten:

**2002:** 708.524,05 Euro **2003:** 420.509,04 Euro **2007:** 1.127.113,27 Euro

Erst ab dem Jahr 2008 beschloss die Generalversammlung wieder höhere Ausschüttungen.

Der Landesrechnungshof empfahl eine realistische Investitionsplanung zu erstellen. Außerdem sollten die diesbezüglichen Planungen des Landes NÖ und der Gesellschaft aufeinander abgestimmt werden.

**Ergebnis 6**

**Für die Gesellschaft ist eine realistische Investitionsplanung zu erstellen und von der Generalversammlung zu beschließen. Die Bildung von liquiden Mittel ist darauf abzustimmen.**

**Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

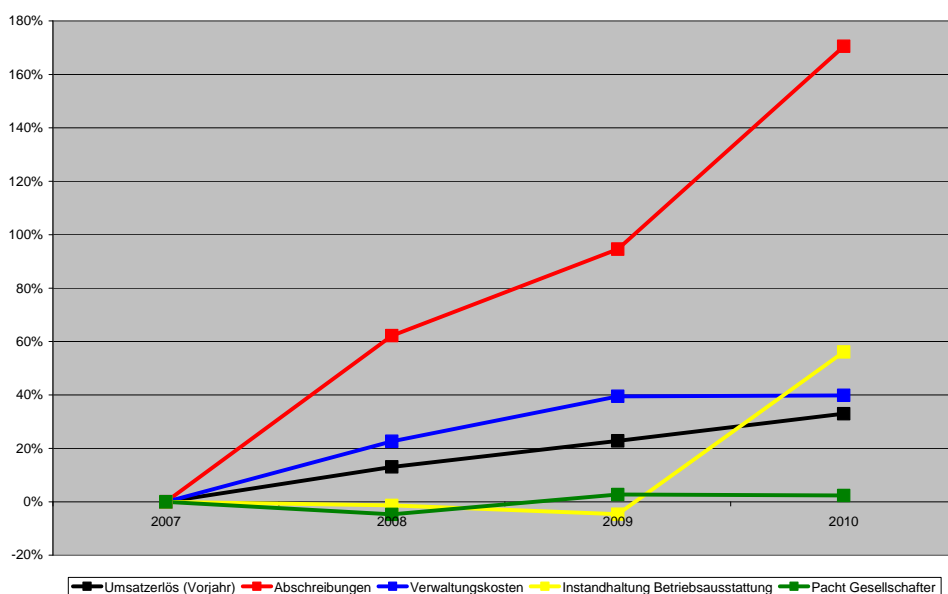
*Die Geschäftsführung hat ihre Vorschläge zur Investitionsplanung und damit indirekt zur Ausschüttung aus kaufmännischer Vorsicht getroffen. Dazu zählen neben den im Vorhinein nicht vollständig bekannten Machbarkeiten von Investitionsvorhaben (daher wurde in der Generalversammlung jeweils auch eine Prioritätenreihung beschlossen) auch das Risiko besonderer Naturereignisse (wie die Hochwasserkatastrophe 2002 oder auch ausgeprägte Niedrigwasserperioden). Diese aufgezählten Ereignisse können sprunghaft ansteigende Kosten und/oder Umsatzeinbußen zur Folge haben. Wie der Landesrechnungshof selbst auf Seite 19, letzter Absatz feststellt, weist die Gebarung der Gesellschaft keinerlei Verbindlichkeiten in Form von Darlehen auf, was auch eine Absicht der Gesellschafter darstellte und daher von der Geschäftsführung – mit beabsichtigter konservativer Eigenkapitaldeckung umgesetzt wurde.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

### 7.3 Erlöse und Zahlungsflüsse der Gesellschaft

Der Landesrechnungshof ermittelte die Entwicklung der Umsatzerlöse sowie der Kosten für Abschreibungen, Verwaltung, Instandhaltung und Betriebsausstattung der Gesellschaft und stellte diese den Erlösen der Gesellschafter aus Pachtzinsen gegenüber. Die folgende Grafik bezieht die Entwicklung dieser Positionen aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2008 bis 2010 auf das Jahr 2007.



Die Umsatzerlöse (schwarze Linie) erhöhten sich nach den Investitionen in eigene Anlegestellen und mit der Zunahme der Personenschiffahrt auf der Donau kontinuierlich. Im Vergleich dazu, stiegen die Kosten der Gesellschaft für Abschreibungen, Verwaltung und Instandhaltung teilweise sprunghaft an.

Die Abschreibungen (rote Linie) stiegen infolge der Investitionen im betrachteten Zeitraum um rund 170 Prozent.

Die Verwaltungskosten (blaue Linie) nahmen um rund 40 Prozent zu. Geschäftsführerbezüge, Personalbereitstellung und Büromiete, Beratungskosten und Gutachten bildeten die wesentlichen Positionen. Ab dem Jahr 2008 fiel eine Pensionsrückstellung für den vom privaten Partner nominierten Geschäftsführer an.

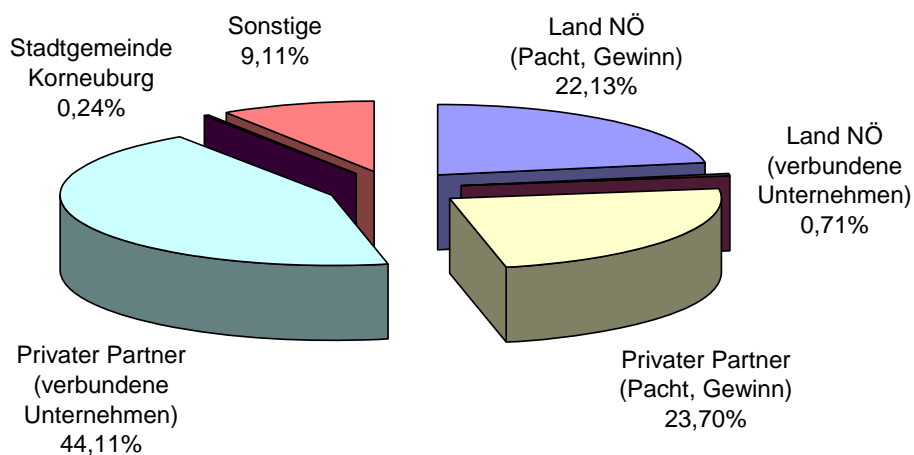
Die Steigerung der Instandhaltungskosten (gelbe Linie) wurde im Rahmen der Generalversammlung 2010 von der Geschäftsführung mit vermehrten Streifarbeiten begründet.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sich die umsatzabhängigen Pachtzahlungen an die Gesellschafter (grüne Linie) nur um 2,34 Prozent erhöhten, während die Umsatzerlöse insgesamt um 32,96 Prozent zunahmen. Dies war darauf zurückzuführen, dass die höheren Umsätze überwiegend durch die fünf Anlegestellen der Gesellschaft Erlöst wurden und nicht durch die der Gesellschafter. Die Umsatzsteigerung wirkte sich nicht auf die umsatzabhängigen Pachtzahlungen aus, weil die Umsätze der gesellschaftseigenen Anlegestellen vom Gesamtumsatz abgezogen werden.

Der Landesrechnungshof verglich weiters die Zahlungsflüsse von der Gesellschaft an die Gesellschafter und an Dritte im Jahr 2010. Das Land NÖ erhielt von der Gesellschaft Ausschüttungen aus den Gewinnen und Pachtzinse für die Anlegestellen.

Wie die Grafik zeigt, flossen im Geschäftsjahr 2010 unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzung der Stadtgemeinde Korneuburg 0,24 Prozent, dem Land NÖ 22,13 Prozent und dem privaten Partner 23,70 Prozent der ausgeschütteten Gewinne und der Pachtzahlungen der Gesellschaft zu.

Die Zahlungen für Leistungen gingen zu 0,71 Prozent an landesnahe Unternehmungen und zu 44,11 Prozent an Unternehmungen, die dem privaten Partner nahe standen. 9,11 Prozent der Zahlungen erhielten sonstige Empfänger. Die Aufwendungen für die Geschäftsführer sind in dieser Darstellung nicht enthalten.



**Die Verteilung der Zahlungsflüsse zeigt die wirtschaftliche Bedeutung des privaten Partners und der ihm nahe stehenden Unternehmungen in der Kooperation.**

## 7.4 Regionale Wertschöpfung

Im Jahr 2005 beauftragte die Gesellschaft eine Studie zur Wertschöpfung der Kabinenschiffahrt, welche die touristischen und finanziellen Auswirkungen der Schifffahrt in NÖ untersuchte und auch Sekundärumsätze wie Ausgaben pro Person und pro organisiertem Landgang anhand von Experteninterviews und Befragungen umfasste. Der Landesrechnungshof erhielt lediglich die Zusammenfassung.

Die Wertschöpfung in NÖ wurde nicht empirisch untersucht, sondern stützte sich auf plausibel angenommene Werte. Der Landesrechnungshof vermisste volkswirtschaftliche Aussagen, zum Beispiel zu den Einkommens- und Fiskalwirkungen der Donauschiffahrt in NÖ.

Laut einer Aussendung aus dem Jahr 2006 löste die Personenschiffahrt auf der Donau eine Wertschöpfung von rund 30 Millionen Euro in NÖ aus. In einer weiteren Aussendung im Jahr 2011 wurde eine Wertschöpfung von 40 Millionen Euro angegeben.

Die verlautbarten Werte konnten anhand der Zusammenfassung der Studie nicht nachvollzogen werden.

**Der Landesrechnungshof erwartet, dass dem Land NÖ belastbare Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.**

## 8. Anlegestellen des Landes NÖ

Die Gesellschaft bewirtschaftete 38 Anlegestellen, wobei das Land NÖ über die Ländenrechte von 19 Standorten verfügte. Der Private Partner hielt die Ländenrechte an zwölf, die Stadt Korneuburg an einem und die Gesellschaft an sechs Standorten. Zwei Anlegestellen in Budapest bewirtschaftete eine Tochterunternehmung der Gesellschaft.

### 8.1 Generalsanierung der von der DDSG gekauften 18 Anlegestellen

Das Land NÖ verpflichtete sich im Pachtvertrag vom 28. September 1999 dazu, die 18 von der DDSG erworbenen Anlegestellen innerhalb eines Stufenplans von maximal vier Jahren auf eigene Kosten zu sanieren bzw. zu verbessern.

Das Ziel der Generalsanierung war die Entrostung, die umfassende Behebung aller mangelhaften Bestandteile sowie die Anpassung an einen gemeinsamen Qualitätsstandard. Die Grundlage für die durchzuführenden Arbeiten bildete



die Dokumentation eines Sachverständigen vom Jänner 1998 über den Ist-Zustand der Anlegestellen. Die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Sanierungs- und Verbesserungsarbeiten wurde darin mit höchstens 436.037,00 Euro (exklusive USt) beziffert.

Zusätzlich mussten jene schifffahrtsbehördlichen Maßnahmen umgesetzt werden, die im Zuge der regelmäßigen Überprüfung mit Bescheid angeordnet wurden.

Nach einem einstufigen Verhandlungsverfahren nach der ÖNORM A 2050 beschloss die NÖ Landesregierung im August 2000 die Vergabe der Planerleistungen für die Generalsanierung (unter anderen Erstellung eines technischen und organisatorischen Sanierungskonzepts, örtliche Bauaufsicht) an den bestbietenden Planer zum Angebotspreis von 83.738,12 Euro (exklusive USt).

Im Zuge der Generalsanierung erhöhten sich die dafür geplanten Kosten, weil zusätzliche Sanierungsarbeiten zu planen und zu erbringen waren. Dadurch wurde die Bemessungsgrundlage für das Honorar überschritten.

Die NÖ Landesregierung beschloss im Dezember 2003 einen Nachtrag zum Auftrag der Planerleistungen für die Generalsanierung in Höhe von 78.577,76 Euro (exklusive USt). Das Schlusshonorar für den Planer betrug somit 162.315,88 Euro (exklusive USt). Außerdem fielen Leistungen eines Statikers in Höhe von 2.921,45 Euro an.

Die Generalsanierung wurde ebenfalls nach einem einstufigen Verhandlungsverfahren mit zwei Anbietern am 9. Jänner 2001 von der NÖ Landesregierung genehmigt und für 1.286.309,10 Euro an den Bestbieter vergeben.

Der Auftrag wurde ohne Ausschreibungen mit drei Nachträgen auf insgesamt 1.845.890,97 Euro erweitert. Dies wurde damit begründet, dass die Leistungen erst während der Auftragsausführung erforderlich wurden und eine getrennte Ausschreibung mangels Teilbarkeit nicht zweckmäßig bzw. undurchführbar gewesen wäre. Der Planer nahm die Generalsanierung ab und stellte die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Schlussrechnung fest. Das Land NÖ überwies bis Oktober 2002 nach Abzug der angebotenen Skonti insgesamt 1.790.459,80 Euro an die Unternehmung.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Kosten für die Generalsanierung im Jänner 1998 noch mit 436.037,00 Euro angegeben wurden. Im Juli 2000 bildete bereits ein doppelt so hoher Betrag, nämlich 872.074,00 Euro (exklusive USt) die Grundlage für die Honorarbemessung der Planerleistungen. Auch dieser Kostenrahmen wurde wenige Monate später um rund 47 Prozent überschritten, wie das Angebot des Bestbieters von 1.286.309,10 Euro für die Generalsanierung zeigte.

Die Gesamtkosten für die Generalsanierung betragen einschließlich der Kosten für Planung und Statiker 1.955.697,13 Euro (exklusive USt) und lagen somit um das rund Viereinhalbfache über der ersten Kostenschätzung, weil die Anlegestellen teilweise in einem wesentlich schlechteren Zustand waren als erwartet.

**Die Kostenentwicklung und die verschiedenen Nachtragsaufträge wiesen auf ein unvollständiges Sanierungskonzept und eine mangelhafte Planung der Generalsanierung hin.**

**Der NÖ Landesregierung fehlten damit belastbare Grundlagen über die mit dem Erwerb der Anlegestellen verbundenen Folgekosten. Aufgrund der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen musste das Land NÖ die Kostensteigerungen in Kauf nehmen.**

## 8.2 Errichtung der Anlegestelle Rossatz 19

Das Land NÖ verpflichtete sich im Pachtvertrag, eine Anlegestelle an einer von der DDSG erworbenen Donaulände in Dürnstein zu errichten und an die Gesellschaft zu verpachten. Die Errichtung dieser Anlegestelle in Dürnstein scheiterte an Einsprüchen der Anrainer. Daher beschlossen die Gesellschafter in der Generalversammlung vom 14. Juni 2002 zunächst, dass

- das Land NÖ, das bisher von der Gesellschaft am gegenüberliegenden Donauufer in Rossatz betriebene Projekt finalisieren und finanzieren soll.
- das Land NÖ der Gesellschaft die bisher entstandenen Kosten ersetzt und die betriebsbereite Anlegestelle an die Gesellschaft verpachtet wird.

Diese Vorgangsweise wurde sodann wie folgt geändert:

- Die Gesellschaft blieb bis zur Fertigstellung Projektbetreiber.
- Das Land NÖ kaufte die Anlegestelle nach Fertigstellung und Abnahme durch die zuständigen Behörden von der Gesellschaft zu den Herstellungskosten (inklusive Planungs- und Projektierungskosten).
- Sämtliche Beauftragungen erfolgten durch die Gesellschaft. Das Land NÖ wurde als künftiger Eigentümer von der Gesellschaft laufend informiert.

Die dafür erforderliche Genehmigung der Gesellschafter wurde nachträglich mit Umlaufbeschluss vom 1. Dezember 2003 eingeholt. Dabei stimmten die Gesellschafter zu, eine dem privaten Partner nahe stehende Unternehmung mit der Errichtung der Anlegestelle zum Preis von 235.609,00 Euro (exklusive USt) direkt zu beauftragen. Preisvergleiche mit anderen Anbietern fehlten.

Das Angebot der Gesellschaft zum Kauf der Anlegestelle vom 5. Dezember 2003 gab mit 241.619,00 Euro (exklusive USt) um 6.010,00 Euro (exklusive USt) höhere Gesamtkosten an. Die Preiserhöhung wurde nicht begründet.

Am 16. Dezember 2003 beschloss die NÖ Landesregierung, die Anlegestelle Rossatz zum angebotenen Preis zu erwerben. Daraufhin wurde die Anlegestelle an die Gesellschaft verpachtet (Kaufvertrag vom 11. Mai 2004, Zusatzvereinbarung vom 4. Juni 2004 zum bestehenden Pachtvertrag).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass bei der Errichtung der Anlegestelle durch das Land NÖ das damals geltende Bundesvergabegesetz 2002 anzuwenden und demgemäß entweder ein offenes Verfahren oder ein nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen gewesen wäre. Er vermisste Preisvergleiche. Eine Öffentlich-Private-Partnerschaft sollte nicht dazu verwendet werden, das Vergaberecht zu umgehen.

### **Ergebnis 7**

**Vertreter des Landes NÖ in Gesellschaften haben auf die Einhaltung des geltenden Vergaberechts und ein bestmögliches Preis-Leistungsverhältnis zu achten.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und der Eigentümerversorger wird in seiner Funktion in der Generalversammlung entsprechende Dokumentationen bei Vergaben verlangen.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## **8.3 Verkauf der Vorstellobjekte Greifenstein 27 und Aggstein 14**

Die generalsanierten Anlegestellen „Aggstein 14“ und „Greifenstein 27“ verzeichneten trotz Bemühungen der Gesellschaft sehr geringe Umsätze.

Im August 2002 verkaufte das Land NÖ das Vorstellobjekt der Anlegestelle „Greifenstein 27“ um 72.672,83 Euro und im Dezember 2007 das Vorstellobjekt der Anlegestelle „Aggstein 14“ um 60.000,00 Euro an die Gesellschaft (jeweils exklusive USt). Das Gutachten eines Sachverständigen empfahl einen

Verkaufspreis von 77.033,00 Euro für das Vorstellobjekt Greifenstein und eine von 73.000,00 Euro für das Vorstellobjekt Aggstein.

Die beiden Vorstellobjekte wurden zur Erhöhung der Anlegekapazitäten der Gesellschaft in Linz und Wien-Nussdorf eingesetzt. Die Anlegestellen des Landes NÖ „Greifenstein 27“ und „Aggstein 14“ konnten mangels Vorstellobjekten keine Umsätze erlösen.

Der Landesrechnungshof wies auf den Regierungsbeschluss vom 13. April 1999 hin, der eine optimale Auslastung aller Anlagen und zusätzliche Initiativen für weniger frequentierte Standorte anstrebte. **Diese Vorgaben wurden mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft bei den beiden Anlegestellen des Landes NÖ nicht realisiert.** Der vom empfohlenen Verkaufspreis gewährte Nachlass war nicht nachvollziehbar.

### **Ergebnis 8**

**Um die Einnahmen des Landes NÖ zu erhöhen, sind durch Sachverständige empfohlene Verkaufspreise anzustreben oder davon gewährte Nachlässe zu begründen.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Das vom Landesrechnungshof erwähnte Gutachten wurde erstellt, um einen Anhaltspunkt für die Verhandlungen zu haben und der darin enthaltene Preis wurde natürlich angestrebt. Der erzielte Kaufpreis ist allerdings immer eine Frage der Durchsetzbarkeit der eigenen Wünsche und Ergebnis eines Verhandlungsprozesses. Im vorliegenden Fall wurde der vom Land geschätzte Wert um rd. 11% (rd. € 17.000,-) unterschritten. Die Dokumentation der Preisermittlung (und Begründung allfälliger Abweichungen von Schätzwerten) wird in Zukunft verbessert.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## **8.4 Austausch des Vorstellobjekts Krems 24**

Das Land NÖ hatte das Vorstellobjekt der Anlegestelle Krems 24 im Jahr 1999 von der DDSG gekauft und generalsaniert. Der Schiffskörper des Vorstellobjekts war damals etwa 70 Jahre alt. Nach einem Wassereintritt im Jahr 2008 empfahl die Gesellschaft dem Land NÖ, das Vorstellobjekt auszutauschen. Nach weiterem massivem Wassereinbruch im Jahr 2009 drängte die Geschäftsführung auf einen Austausch.

In der Generalversammlung vom 21. Juni 2010 ersuchte der Eigentümervertreter des Landes NÖ den anwesenden Geschäftsführer eines im Bereich des Wasserbaus tätigen Unternehmens um ein Angebot.

Das Land NÖ erhielt die Kostenschätzung im Dezember 2010 und schrieb am 4. Februar 2011 im Amtsblatt der EU die Lieferung und Einbindung eines Vorstellobjekts für die Donaustation Krems aus.

Nach der Anbotseröffnung am 27. April 2011 wurde das Vergabeverfahren widerrufen, weil letztendlich nur ein Angebot vorlag.

Für die Schifffahrtssaison 2011 mietete die Gesellschaft ein Vorstellobjekt von einem dem privaten Partner nahe stehenden Unternehmen. Im Gegenzug wurde der Pachtvertrag für die Anlegestelle Krems 24 in der Saison 2011 und der anteilige Pachtzins ausgesetzt.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 berichtete, dass die Lösung für die Anlegestelle Krems 24 auf die Schifffahrtssaison 2011 beschränkt sei und eine Bereinigung im Rahmen der zukünftigen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft angestrebt werde.

### **Ergebnis 9**

#### **Der Landesrechnungshof erwartet eine Bereinigung im Rahmen der zukünftigen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

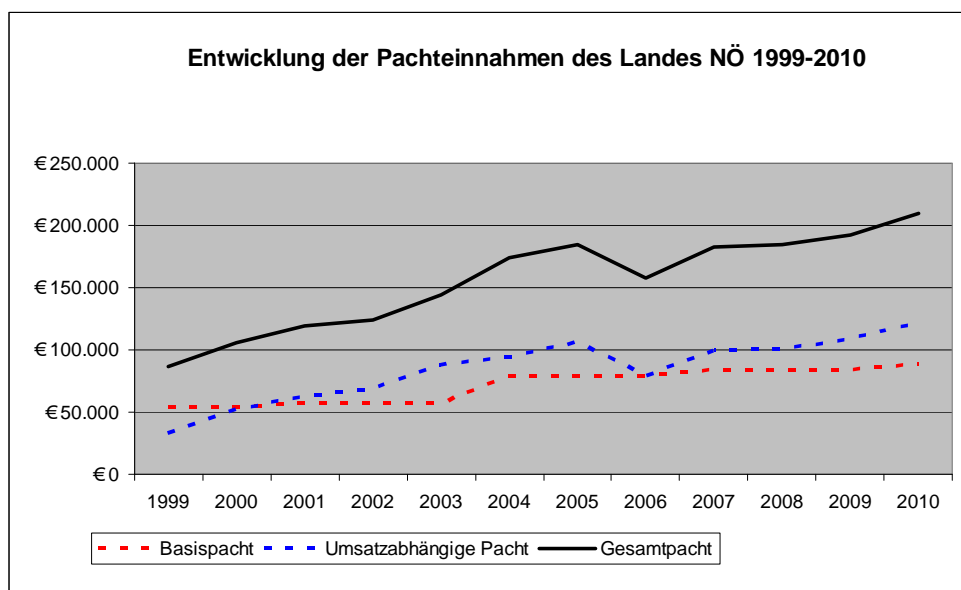
*Die geschätzten Investitionskosten für die Donaustation 24 haben um die € 800.000,- betragen. Das ist ein Betrag, der nur sehr langfristig mit Pachteinahmen sowie Gewinnausschüttungen zu refinanzieren gewesen wäre. Es wurde daher folgende Lösung gefunden: Das Land muss nicht selbst ein Vorstellobjekt finanzieren, die Donauschiffsstationen GmbH bleibt weiterhin Pächter der Donaustation 24, das Vorstellobjekt wird durch den privaten Partner der Donauschiffsstationen GmbH finanziert und zur Verfügung gestellt, das Länderecht und der Pachtvertrag für diesen Standort werden entsprechend adaptiert. Durch diese Lösung erspart sich das Land die gesamten Investitionskosten und die laufende Instandhaltung. Die tourismuspolitischen Interessen des Landes bleiben aufgrund der Bestimmungen des Pachtvertrages bzw. der Vorgaben der Via Donau gesichert.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## 8.5 Entwicklung der Pachteinnahmen

Von 1999 bis 2010 entwickelten sich die fixe und die variable Pacht sowie die Einnahmen des Landes NÖ aus Pachtzinsen für die Anlegestellen wie folgt:



Der kontinuierliche Anstieg der Einnahmen aus fixen und variablen Pachtzinsen wurde nur im Jahr 2006 unterbrochen. Der Rückgang war im Wesentlichen auf die Reduzierung des variablen Pachtzinses infolge der dritten Zusatzvereinbarung (Verlagerung von Instandhaltungsarbeiten in die Gesellschaft) zurückzuführen und konnte in den beiden Folgejahren wieder ausgeglichen werden.

Die Einnahmen aus Pacht des Landes NÖ (Gesamtpacht) stiegen insgesamt um 143 Prozent von rund 86.000,00 Euro auf rund 209.500,00 Euro. Die jährliche Steigerung um durchschnittlich 8,41 Prozent auf Basis der jeweiligen Vorjahreseinnahmen zeigt die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

## 8.6 Ländenrechte

Im Zuge des Erwerbs der 18 Anlegestellen von der DDSG schloss das Land NÖ neue Bestandverträge mit der damaligen Wasserstraßendirektion über die Ländenrechte ab. Damit erwarb das Land NÖ das Recht, ein Vorstellobjekt zu verheften. In der Folge erwarb das Land NÖ eine neue Anlegestelle bzw. verlängerte Länden und verlegte Vorstellobjekte. Die Änderungen wurden größtenteils nicht erfasst und die Bestandzinse für die Ländenrechte bis zum

Jahr 2010 auch nicht angepasst. So bestand beispielsweise für die Anlegestelle Rossatz seit Betriebsbeginn im Jahr 2004 kein Bestandvertrag mit der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH.

Im Rechnungsjahr 2009 zahlte das Land NÖ für alle Länden insgesamt 4.983,37 Euro und im Rechnungsjahr 2010 zunächst 5.274,76 Euro an die via donau.

Im Jahr 2010 wurden die Bestandverträge neu verhandelt. Die neuen Verträge traten mit 1. Mai 2010 in Kraft. Der Bestandzins wurde dabei um das rund siebenfache auf 14,00 Euro pro Laufmeter Lände angehoben und nicht verrechnete Bestandzinse vorgeschrieben.

Für den Zeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2010 zahlte das Land NÖ dafür 37.497,30 Euro nach. Im Rechnungsjahr 2011 entrichtete das Land NÖ für sämtliche Ländenrechte 49.168,00 Euro an Bestandzinsen.

Der Anstieg der vom Land NÖ zu tragenden Kosten für Bestandzinse von 4.983,37 Euro auf 49.168,00 Euro in zwei Jahren war primär auf die generelle Erhöhung der Laufmeterpreise durch die via donau zurückzuführen. Diese Erhöhung traf das Land NÖ wegen der größeren Anzahl an Anlegestellen stärker als die anderen Gesellschafter.

Außerdem trug das Land NÖ die Bestandzinse von insgesamt 6.440,00 Euro (exklusive USt) im Jahr 2011 für die Länden Tulln 26 (Alt), Greifenstein und Aggstein, an denen keine Vorstellobjekte verheftet waren und daher keine Umsätze erwirtschaftet wurden. Die Beibehaltung der Ländenrechte für die nicht genutzten Anlegestellen erfolgte vor allem aus strategischen Überlegungen der Gesellschaft, wurde jedoch zur Gänze vom Land NÖ finanziert.

Die Kosten für die nicht genutzten Länden sowie die Erhöhung der Bestandzinse hatten keinen Einfluss auf die Berechnung der Pachtzinse. Der Landesrechnungshof empfahl, die nicht genutzten Ländenrechte wirtschaftlich zu verwerten.

### **Ergebnis 10**

**Die nicht genutzten Ländenrechte des Landes NÖ sollten wirtschaftlich verwertet werden.**

#### ***Stellungnahme der NÖ Landesregierung:***

*Im Zuge der Verhandlungen (siehe dazu Ergebnis 21) über eine Neugestaltung der öffentlich-privaten Partnerschaft wird diese Fragestellung ebenfalls behandelt. Es wird hier eine Abschätzung der Kosten einer wirtschaftlichen Verwertung mit dem betriebswirtschaftlichen und tourismuspolitischen Nutzen geben und unter Berück-*



sichtigung der vom Landesrechnungshof geforderten Refinanzierung der Investitionskosten und Beitrag zur Budgetentlastung eine entsprechende Entscheidung herbeigeführt werden.

### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

Außerdem waren die Anlegestellen des Landes NÖ pauschal auf 726.728,35 Euro versichert. Die Prämien für die Haftpflichtversicherung zahlte das Land NÖ.

Die Bestandzinse und Versicherungskosten für ihre eigenen Anlegestellen trug die Gesellschaft selbst.

Der Landesrechnungshof empfahl, dass die Gesellschaft auch die Bestandzinse und Versicherungsprämien für die gepachteten Anlegestellen als Betriebsaufwand übernimmt. Die Verrechnung sollte wie bei der Refundierung der Strom-, Wasser- und Müllentsorgungsgebühren geregelt werden.

### **Ergebnis 11**

**Die Gesellschaft sollte die Kosten für die Ländenrechte und die Versicherung für alle verpachteten Anlegestellen tragen und für die Verrechnung eine Regelung mit dem Land NÖ treffen.**

### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Diese Frage wird in die Verhandlungen (siehe dazu Ergebnis 21) zu einer Neuordnung der öffentlich-privaten Partnerschaft einfließen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zu erwarten ist, dass bei der Übertragung von Kosten auch der erwartende Pachtertrag sinken wird.*

### **Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Bei Abschluss des Pachtvertrages wurde die Rechtsauffassung vertreten, dass die Kosten für die Ländenrechte sowie für Versicherungen zu den Verpächterobliegenheiten zählen. Wenn dieser Aufwand zukünftig im Rahmen einer Adaptierung der Pachtverträge geändert wird, geht dies zu Lasten des Pachtertrages sowie des Gewinnes.*



**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof verwies darauf, dass der Pachtvertrag bereits in der Vergangenheit angepasst wurde. Die Übernahme der Kosten für Bestandzinsen und Versicherungen durch die Gesellschaft sollte in Verbindung mit der Reduzierung des Pachtertrages jedoch insgesamt für das Land NÖ ergebnisneutral sein.

## 9. Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag legte Wertgrenzen fest, wonach Neuinvestitionen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen jeweils über 145.000,00 Euro im Einzelnen und 290.000,00 Euro im Geschäftsjahr von der Generalversammlung zu genehmigen waren. Die Wertgrenzen wurden seit 1999 nicht erhöht, obwohl der Gesellschaftsvertrag eine Valorisierung vorsah.

Außerdem sah das Geschäftsführerstatut für bestimmte Geschäftsführerhandlungen eine gemeinsame Beschlussfassung durch beide Geschäftsführer oder durch die Generalversammlung nach folgenden Wertgrenzen vor:

Wertgrenzen für die Geschäftsführung in Euro		
Organ	pro Auftrag	pro Jahr
Geschäftsführer allein	bis 36.000,00	bis 72.000,00
Geschäftsführung gemeinsam	ab 36.000,00	ab 72.000,00
Generalversammlung	ab 145.000,00	ab 290.000,00

Dem vom Land NÖ nominierten Geschäftsführer wies das Geschäftsführerstatut explizit folgende Geschäftsbereiche zu:

- die Gebarungsprüfung
- die Finanzierung von Investitionen
- die Verhandlungen zur Errichtung neuer Fahrgastschiffsanlegestellen
- alle weiteren künftig diesem Geschäftsführer durch die Generalversammlung oder den Beirat zugewiesenen Geschäftsbereiche

In der dritten Generalversammlung im Jahr 2001 wurde dem vom Land NÖ nominierten Geschäftsführer zusätzlich die Abzeichnung aller Abrechnungen von Wartungsarbeiten zugewiesen, die von einem nahe stehenden Unternehmen des privaten Partners erbracht wurden.

*Selbstkontrahierungsgeschäfte sind In-Sich-Geschäfte, in denen dieselbe Person bzw. deren Vertreter als Verkäufer und Käufer auftritt. Sie müssen nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs durch vorher erteilte Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung gedeckt sein.*

Dem vom privaten Partner nominierten Geschäftsführer oblagen alle übrigen Angelegenheiten.

Dabei war zu beachten, dass der private Partner an Unternehmungen beteiligt war, zu denen die Gesellschaft regelmäßige Geschäftsbeziehungen unterhielt.

Der Gesellschaftsvertrag sah für Selbstkontrahierungsgeschäfte die Zustimmung der Generalversammlung vor. In der vierten Generalversammlung im Jahr 2002 wurde diese Regelung des Gesellschaftsvertrag wie folgt geändert, weil sie als aufwändig und nachteilig für kurzfristige Entscheidungen gesehen wurde:

- Der Geschäftsführer des privaten Partners war demnach zur Selbstkontrahierung bis zu einem Auftragswert von 7.000,00 Euro pro Jahr ermächtigt.
- Bei einem Auftragswert zwischen 7.001,00 Euro und 36.000,00 Euro waren die beiden Geschäftsführer gemeinsam zur Selbstkontrahierung ermächtigt.
- In der jährlichen Generalversammlung hatte die Geschäftsführung einen schriftlichen Bericht über Selbstkontrahierungsgeschäfte vorzulegen.

Wertgrenzen für Selbstkontrahierungsgeschäfte in Euro	
Geschäftsführer allein	bis 7.000,00 pro Jahr
Geschäftsführung gemeinsam	ab 7.000,00 bis 36.000,00 pro Auftrag
Generalversammlung	ab 36.000,00 pro Auftrag

In der Praxis nahm der Geschäftsführer des privaten Partners die operativen Aufgaben wahr und stimmte sich laufend mit dem Geschäftsführer des Landes NÖ ab. Geschäftsführersitzungen waren gemäß der Geschäftsordnung monatlich abzuhalten und zu protokollieren.

Aus den vorgelegten Protokollen der Geschäftsführersitzungen und Rechnungen für das Jahr 2010 war ersichtlich, dass der Geschäftsführer des Landes NÖ alle Rechnungen auch unterhalb der festgelegten Wertgrenzen abzeichnete. Dabei prüfte er nach seinen Angaben die Angemessenheit auf Basis von verrechneten Einheitspreisen. In den Protokollen waren die laufenden Geschäftsführertätigkeiten und die Abzeichnungen durch den Geschäftsführer des Landes NÖ angeführt.

Die im Jahr 2010 vom Geschäftsführer des Landes NÖ abgezeichneten Rechnungen aus Selbstkontrahierungen wiesen formale Mängel auf. Die Abzeichnungen durch den Geschäftsführer des Landes NÖ erfolgten ohne Datumsangabe.

Ein Vergleich der vorgelegten mit den in der Buchhaltung geführten Rechnungen (Belege) ergab, dass der Geschäftsführer des Landes NÖ zum Teil Kopien oder unvollständige Ausdrücke abgezeichnet hatte. Wertmäßige Abweichungen wurden beim Vergleich nicht festgestellt. Vereinzelt war eine Anmerkung hinzugefügt.

Eine Gebarungsprüfung der zu Grunde liegenden Geschäftsfälle sah der Landesrechnungshof darin nicht, weil das Abzeichnen der Rechnungen weder die formalen noch die inhaltlichen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnungs- oder Gebarungsprüfung zur Gänze erfüllten.

Eine solche war aber im Hinblick auf die Zahlungsflüsse von der Gesellschaft an die dem privaten Partner nahe stehende Unternehmung und die gesetzlichen Sorgfaltspflichten (GmbH-Gesetzes, UGB) insbesondere bei den Selbstkontrahierungsgeschäften geboten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs war die Gebarungsprüfung in der Gesellschaft nicht ausreichend entwickelt.

### **Ergebnis 12**

**Die Gebarungsprüfung durch den vom Land NÖ nominierten Geschäftsführer ist insbesondere in Bezug auf Selbstkontrahierung vertieft durchzuführen.**

#### **Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Die Geschäftsführung wird die Gebarungsprüfung weiter entwickeln und zukünftig umfangreicher dokumentieren. Die Erfüllung der Obliegenheiten des vom Land NÖ nominierten Geschäftsführers orientierte sich an den gesetzlichen Sorgfaltspflichten. Weder erfolgten seitens der Finanzbehörde bisher irgendwelche Beanstandungen noch wurden diesbezügliche Anmerkungen/Äußerungen im Rahmen der Abschlussprüfung 2010 durch den Wirtschaftsprüfer festgestellt. Vielmehr wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Gebarungsprüfung war im Geschäftsführerstatut ausdrücklich dem vom Land nominierten Geschäftsführer zugewiesen und sicherte dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Korneuburg die interne Kontrolle, die unabhängig von der Überprüfung der Finanzbehörde und dem Wirtschaftsprüfer wahrzunehmen war.*

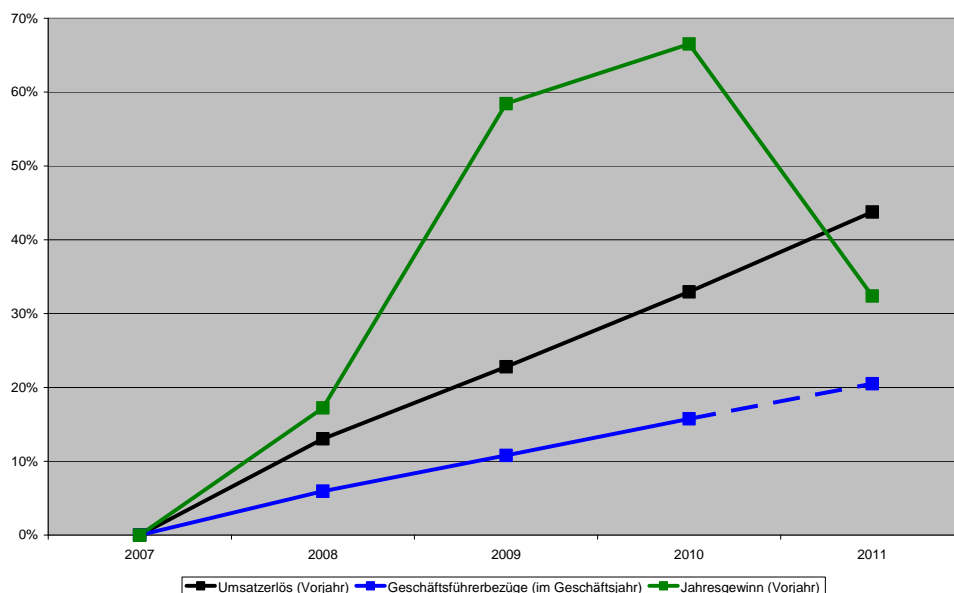
## 9.1 Geschäftsführerbezüge

Die Geschäftsführerbezüge waren in Verträgen geregelt und setzten sich aus einem Grundhonorar und einem Erfolgshonorar zusammen. Für das Grundhonorar war der zugeordnete Arbeitsaufwand und für das Erfolgshonorar die strategische Mitwirkung maßgeblich. Die Geschäftsführer erhielten somit unterschiedliche Grund- und Erfolgshonorare. Die Tätigkeit der Geschäftsführung in der Tochtergesellschaft in Ungarn war darin enthalten.

Gemessen am jeweiligen Grundhonorar betrug die Höhe des Erfolgshonorars für den Geschäftsführer des privaten Partners 79 Prozent und für den vom Land NÖ nominierten Geschäftsführer 210 Prozent.

Das Grundhonorar des Geschäftsführers des Landes NÖ verhielt sich zum Grundhonorar des Geschäftsführers des privaten Partners im Verhältnis eins zu acht. Bei den Erfolgshonoraren betrug das Verhältnis eins zu drei. Der Geschäftsführer des Landes NÖ übte seine Funktion in Form einer Nebenbeschäftigung aus.

Die Geschäftsführerbezüge, die Jahresgewinne und die Umsatzerlöse entwickelten sich im Zeitraum 2008 bis 2011 wie folgt:



Die Entwicklung der Geschäftsführerbezüge verlief ähnlich wie die der Umsatzerlöse. Während die Geschäftsführerbezüge um rund 20 Prozent stiegen, erhöhten sich die Jahresgewinne um rund 32 Prozent und die Umsatzerlöse um rund 44 Prozent.

Die Bemessung der Erfolgshonorare stellte nicht auf den Jahresgewinn, sondern auf sämtliche Umsatzerlöse aus der Geschäftstätigkeit gemäß § 231 Abs 2 Z 1 Handelsgesetzbuch (jetzt UGB) ab, weil die Gesellschaft die Umsatzsteigerung der Anlegestellen anstrebte.

Dazu bemerkte der Landesrechnungshof kritisch, dass gemäß dem Protokoll der ersten Generalversammlung ursprünglich die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit herangezogen werden sollten.

Der überwiegende Anteil der Erlöse stammte aus Anlegegebühren der Schiffsanleger. Darin waren auch die Gebühren enthalten, welche die Gesellschaft von den Schiffsanlegern insbesondere für Energie- und Wasserversorgung sowie für die Müllentsorgung einhob und an die Gesellschafter abführte. Der Anteil dieser Durchlaufpositionen an den Umsatzerlösen der Gesellschaft betrug im Jahr 2010 rund acht Prozent.

### **Ergebnis 13**

**Bei der Berechnung eines Erfolgshonorars auf Basis von Umsatzerlösen sollten darin enthaltene Durchlaufpositionen nicht berücksichtigt werden.**

#### **Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Die Berechnungsmethode entspricht exakt den von den Gesellschaftern unterzeichneten GF-Verträgen. Bei Vertragsverhandlungen mit der Geschäftsführung können die Eigentümer diese Argumentation ins Treffen führen. Allerdings wird auch angemerkt, dass für die Ausübung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Danube Service Kft. in Budapest (durch die vom privaten Partner nominierte Geschäftsführung) bisher keine Honorierung erfolgte und überdies auch die in Budapest getätigten Umsätze nicht in den Berechnungsmodus des Erfolgshonorars eingeflossen sind.*

#### **Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Der Landesrechnungshof hielt daran fest, dass Durchlaufpositionen bei der Berechnung eines Erfolgshonorars prinzipiell nicht berücksichtigt werden sollten.*

### **Pensionszusage**

Im Jahr 2008 wurde dem Geschäftsführer des privaten Partners vertraglich eine Alterspension ab dem vollendeten 65. Lebensjahr in Höhe von jährlich 56.390,56 Euro zugesagt. Die Genehmigung erfolgte durch Umlaufbeschluss

der Gesellschafter. Der Umlaufbeschluss bzw. die Verträge wurden auf Anweisung des damals zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung unterfertigt. Steuerrechtliche Aspekte wurden im Vorfeld der Genehmigung in einem externen Gutachten geklärt, die Angemessenheit der Höhe wurde jedoch im Beschluss nicht erläutert.

Die Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung zur freiwilligen Pensionsvorsorge wurden nicht herangezogen.

Diese Verordnung beschränkt einen zur freiwilligen Pensionsvorsorge zu leistende Beitrag der Unternehmung in eine Pensionskasse und eine solche Versicherungsprämie zusammen mit zehn Prozent des Jahresbruttogehalts ohne allfällige erfolgsabhängige Prämien und geldwerte Sachzuwendungen. Die jährliche Prämienleistung der Gesellschaft – im Jahr 2010 in Höhe von 23.666,04 Euro – überstieg die in der Verordnung definierte Beschränkung mehrfach.

#### **Ergebnis 14**

**Die freiwilligen Pensionsvorsorgen für Leitungsorgane in Gesellschaften, die das Land NÖ beherrscht, sollten nach Maßgabe der Bundes-Vertragsschablonenverordnung gestaltet werden.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verträgen berücksichtigt.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## **9.2 Büro- und Personalbereitstellung**

Die Gesellschaft stellte außer den beiden Geschäftsführern kein eigenes Personal an, sondern nutzte seit ihrer Gründung Personalressourcen und Räumlichkeiten des privaten Partners sowie einer ihm nahe stehenden Unternehmung.

Um den Büro- und Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wurden im Oktober 1999 schriftliche Vereinbarungen über die Personalüberlassung und die Nutzung von Büroräumlichkeiten zwischen der Gesellschaft und den

beiden Unternehmungen getroffen. Dabei wurde ein direktes Weisungsrecht der Geschäftsführer auf das benötigte Personal festgelegt.

Weiters wurden jährliche, wertgesicherte und im Nachhinein fällige Pauschalentgelte für Personal-, Büro- und Infrastrukturleistungen festgelegt.

Im Geschäftsjahr 2010 wurden insgesamt 54.531,22 Euro Pauschalentgelte für Personal und 36.000,00 Euro für Büroinfrastruktur an die beiden Unternehmen bezahlt. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Personal- und Infrastrukturleistungen waren nicht dokumentiert. In Relation zu den Umsatzerlösen sank der Anteil der Kosten für Personal- und Büroinfrastruktur von 5,31 Prozent im Jahr 2007 auf 4,49 Prozent im Jahr 2010.

Die vom Landesrechnungshof Mitte 2011 festgestellten Gegebenheiten entsprachen nicht mehr den Vereinbarungen. Beispielsweise wurden die Pauschalentgelte nicht mehr im Nachhinein, sondern in vier Teilbeträgen angewiesen. Der steigende Bedarf an Personal- und Büroinfrastruktur führte zu Änderungen des Leistungsumfangs und der pauschalen Kostenabgeltung, die im Einvernehmen zwischen den beiden Unternehmungen und der Gesellschaft erfolgten.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass bestehende Vereinbarungen grundsätzlich einzuhalten oder einvernehmlich zu ändern sind. Aufgrund der zahlreichen Änderungen seit dem Jahr 1999 empfahl er, den Leistungsumfang inhaltlich neu zu beschreiben, eine nachvollziehbare Berechnung der Pauschalentgelte sowie dessen Kostenbestandteile durchzuführen und die Vereinbarungen anzupassen.

Bei der Überarbeitung der Vereinbarungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften zu beachten.

### **Ergebnis 15**

**Die Vereinbarungen über die Nutzung von Büroräumlichkeiten und die Überlassung von Personal zwischen der Gesellschaft und der ihr nahe stehenden Unternehmung sind unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen zu aktualisieren.**

#### **Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Eine Aktualisierung der aktuellen Rechtsverhältnisse wird bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung durchgeführt und in dieser darüber berichtet werden. Festgestellt wird allerdings, dass - wie der LRH selbst auf Seite 36 ausführt - der Anteil der Kosten für Personal- und Büroinfrastruktur im Jahr 2007 von 5,31 % auf 4,49 Prozent im Jahr 2010 gesunken ist.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

Eine der beiden Unternehmungen stellte zusätzlich zur Gewährleistung der permanenten Funktionsfähigkeit der Anlegestellten auf Dauer einen Bereitschaftsdienst für Notfälle zur Verfügung. Die „Notfalldienstpauschale“ betrug im Jahr 2010 4.336,40 Euro.

Außerdem wurde einem der Geschäftsführer der Gesellschaft ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt. Dafür bezahlte die Gesellschaft im Jahr 2010 pauschal 14.000,00 Euro. In beiden Fällen fehlten schriftliche Vereinbarungen für die Dauerschuldverhältnisse.

**Ergebnis 16**

**Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und anderen Vertragspartnern sind prinzipiell schriftlich abzuschließen, insbesondere wenn damit Dauerschuldverhältnisse begründet oder geändert werden.**

**Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Wird in Zukunft befolgt.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## 9.3 Geprüfte Geschäftsfälle des Jahres 2010

Der Landesrechnungshof stellte zu den in der Gesellschaft schwerpunktmäßig überprüften Geschäftsfällen aus dem Jahr 2010 fest:

### Gesellschafterdarlehen

Das Gesellschafterdarlehen an die Tochterunternehmung der Gesellschaft wurde 2010 auf 114.650,00 Euro aufgestockt (Stand 2009: 92.650,00 Euro).

**Der Beschluss der Generalversammlung lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor. Die Geschäftsführung sagte zu, diesen nachträglich im Umlaufwege einzuholen.**



### Investitionen in Emmersdorf und Krems

Für Neuinvestitionen in Schiffsanlegestellen wurden im Jahr 2010 laut Anlageverzeichnis 386.197,93 Euro aufgewandt. Im Jahr 2010 waren laut Planrechnung 200.000,00 Euro für die Errichtung der Anlegestelle Emmersdorf und 60.000,00 Euro für die Herstellung eines Strom- und Wasseranschlusses bei der Anlegestelle Krems vorgesehen.

In der Generalversammlung vom 5. Juni 2009 wies der Vertreter des Landes NÖ darauf hin, dass die Anlegestelle in Krems im Eigentum des privaten Partners stehe und die Infrastruktur daher von diesem zu finanzieren sei.

In der Generalversammlung vom 21. Juni 2010 berichtete die Geschäftsführung, dass die Anlegestelle Emmersdorf um rund 300.000,00 Euro sowie der Strom- und Wasseranschluss der Anlegestelle Krems um 60.000,00 Euro bereits fertig gestellt wurden.

**Der Landesrechnungshof wies kritisch darauf hin, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft die Anlegestelle Emmersdorf fertig stellte, ohne zuvor die Generalversammlung über die Kostenüberschreitung zu informieren.**

**Außerdem waren die Investitionskosten vom Eigentümer der Anlegestelle Krems zu tragen.**

Die Generalversammlung fasste nach dem Bericht der Geschäftsführung jedoch den Beschluss, dass künftig Investitionen, welche aus der betrieblichen Nutzung (zB Kundenwünschen) resultierten von der Gesellschaft getätigt und finanziert werden können und genehmigte nachträglich die Kosten für die Anlegestelle in Krems.

Der Beschluss widersprach dem Pachtvertrag, wonach Verbesserungen am Pachtgegenstand vom Verpächter zu tragen sind.

Der Beschluss verschaffte dem privaten Partner einen wirtschaftlichen Vorteil, zumal die Gebühren für Strom und Wasser dem jeweiligen Eigentümer der Anlegestelle zuflossen. Bis dahin hatte das Land NÖ die Investitionen in eigene Anlegestellen selbst finanziert.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Vertreter des Landes NÖ in Gesellschaften die wirtschaftlichen Interessen des Landes NÖ wahrnehmen und dabei die Einhaltung bestehender Verträge oder – für das Land NÖ wirtschaftliche und zweckmäßige – Vertragsänderungen rechtzeitig einfordern.

### **Ergebnis 17**

**Die Vertreter des Landes NÖ in Gesellschaften haben die wirtschaftlichen Interessen des Landes NÖ wahrzunehmen und dabei die Einhaltung bestehender Verträge oder – für das Land NÖ wirtschaftliche und zweckmäßige – Vertragsänderungen rechtzeitig einzufordern.**

#### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Seitens des Landes wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet, dass Beschlüsse der Gesellschaft rechtzeitig – erforderlichenfalls auch im Umlaufwege – gefasst werden und vertragliche Änderungen mit entsprechender Vorlaufzeit vorbereitet werden.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

### **Strom- und Wasseranschluss Krems**

Weiters stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Gesamtkosten für den am 25. März 2010 fertig gestellten Strom- und Wasseranschluss Krems 76.311,04 Euro betragen. Davon entfielen rund 39 Prozent auf ein Selbstkontrahierungsgeschäft. In der Planrechnung 2010 waren unterdessen erstmals Gesamtkosten von 98.000,00 Euro (ursprünglich 60.000,00 Euro) ausgewiesen.

Alle Aufträge (für Schlosser- und Tiefbauarbeiten, Leitungsverlegung, Trafo mit Netzzugang, Inbetriebnahme) wurden direkt vergeben. Der Geschäftsführer des Landes NÖ zeichnete die Rechnungen ohne Datumsangabe ab.

Außerdem wurde ein Betrag von 29.716,55 Euro mit den jährlichen Wartungskosten fälschlich dem privaten Partner als Aufwand zugerechnet. Die Abrechnung des variablen Pachtzinses war daher unrichtig.

### **Ergebnis 18**

**Die Wartungsabrechnung 2010 ist zu korrigieren, der variable Pachtzins 2010 neu zu berechnen und zu berichtigen.**

#### **Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Die Korrektur der Wartungsabrechnung 2010 wurde bereits vorgenommen. Der korrigierte Pachtzins wird in der Bilanz 2011 Berücksichtigung finden.*

### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

### **Errichtung der Anlegestelle Emmersdorf**

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Anlegestelle Emmersdorf betragen 291.350,84 Euro. Davon entfielen 86 Prozent auf Selbstkontrahierungsgeschäfte. Alle Aufträge wurden direkt vergeben.

Der Auftrag beruhte auf dem Angebot vom 2. Februar 2010, das zu einem Pauschalpreis von 230.000,00 Euro

- die Herstellung und Montage einer Schiffsanlegestelle am Standort Emmersdorf sowie der vom Ziviltechniker projektierten Landverhefteinrichtungen (Bohrpfähle)
- sowie den Transport der Anlegestelle nach Emmersdorf umfasste.

Der vom Land NÖ nominierte Geschäftsführer vermerkte, dass das Angebot den bekannten Errichtungskosten für vergleichbare Anlegestellen entspricht und stimmte der Vergabe mit dem Zusatz „Beauftragung zur Pauschalsumme mit 10 Prozent Überschreitung“ zu. Eine Leistungsbeschreibung oder Vergleichsangebote lagen nicht vor.

Die Landverhefteinrichtungen wurden aus Kostengründen nicht in der projektierten Form (Bohrpfähle) realisiert. Der Planer bestätigte nachträglich, dass die realisierte Lösung geringere Kosten als die von ihm projektierten verursachte. Diese Aussage konnte anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Die gelieferte Anlegestelle war nicht fertig gestellt und kostete um 8,4 Prozent mehr als angeboten (249.259,00 Euro statt 230.000,00 Euro). Die Preiserhöhung wurde mit nicht absehbaren Zusatzleistungen erklärt. Dafür waren keine nachvollziehbaren Gründe dokumentiert.

Außerdem waren weitere Aufträge für das Geländer und den Korrosionsschutz von insgesamt 36.821,65 Euro erforderlich. Diese Zusatzaufträge wurden zwischen den Geschäftsführern abgestimmt. Deren Argumentation, die Zusatzaufträge seien nicht Teil des Hauptauftrags gewesen, war nicht nachvollziehbar. Aufgrund der oben angeführten Formulierung war davon auszugehen, dass zum angebotenen Pauschalpreis eine fertige Anlegestelle geliefert wird.

Der Geschäftsführer des Landes NÖ zeichnete die Rechnungen ohne Datumsangabe ab. Beide Geschäftsführer verwiesen auf die raschen und zufriedenstellenden Lieferungen und Leistungen der beauftragten Unternehmung.

Dieser Geschäftsfall zeigte, dass die Rechnungs- und Gebarungskontrolle in der Gesellschaft nicht ausreichte, die Preisangemessenheit sicherzustellen. Der Landesrechnungshof vermisste ordnungsgemäße Leistungsbeschreibungen und Vergleichsangebote sowie nachvollziehbare Dokumentationen. Er erwartete, dass vom Land NÖ entsandte Organe einer Gesellschaft auf einen fairen und lautereren Wettbewerb achten.

### **Ergebnis 19**

**Bei der Vergabe von Aufträgen sind ordnungsgemäße Leistungsbeschreibungen und Vergleichsangebote einzuholen, um das wirtschaftlich beste Angebot zu ermitteln. Zusatzaufträge sind nachvollziehbar zu begründen.**

#### **Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Durch deren laufende Befassung und fallweise Einholung von Preisauskünften hatte die Geschäftsführung Kenntnis der marktüblichen Preissituation und diese auch bei Auftragsvergaben berücksichtigt. Die Geschäftsführung wird Leistungsbeschreibungen sowie Dokumentationen bei Auftragsvergaben verbessern.*

#### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

### **Anwendung von Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz**

Die überprüften Auftragsvergaben der Gesellschaft erfolgten ausschließlich in Form von Direktvergaben. Laut Geschäftsführung wurden regelmäßig Auskünfte eingeholt, um die Angemessenheit der angebotenen bzw. verrechneten Einheitspreise zu prüfen. Das Bundesvergabegesetz wurde nicht angewendet.

Die Geschäftsführung begründete dies mit der rechtlichen Einschätzung über die Beschaffung von Leistungen durch die Gesellschaft vom 15. Jänner 2002, wonach die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich des NÖ Vergabegesetzes falle.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das bis dahin geltende NÖ Vergabegesetz mit 1. März 2003 durch das Bundesvergabegesetz 2002 abgelöst wurde, welches den Anwendungsbereich neu regelte (§ 3 Abs 1 Z 2 BVergG). Das Bundesvergabegesetz ist demnach von Einrichtungen anzuwenden, die:

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- b) zumindest teilrechtsfähig sind und
- c) überwiegend von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Auftraggebern gemäß Z 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z 2 ernannt worden sind.

*Regierungsbeschluss: „Die Motivation für den Ankauf aus der Sicht des Landes NÖ besteht darin, dass die Anlegestellen für die Personenschiffahrt als notwendige strategische und ausbaufähige touristische Infrastruktur für den NÖ Donaoraum angesehen werden.“*

Laut Beschluss der Landesregierung vom 13. April 1999 erfolgten der Kauf der Anlegestellen und die Gründung der Gesellschaft mit der Motivation, die Anlegestellen für die Personenschiffahrt als notwendige strategische und ausbaufähige touristische Infrastruktur für den Donaoraum einzusetzen und andererseits eine strategische Allianz mit den anderen in NÖ tätigen Betreibern von Anlegestellen für Linien- und Kabinenschiffe einzugehen. Die Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie erfüllt mit dem Engagement bei der Donaoraumstrategie, der Förderung der touristischen Entwicklung im Donaoraum NÖ, der Sicherung des Anlagenbestands für NÖ, der Gewinnung von Marktanteilen der Donauschiffahrt für NÖ auch Aufgaben im Allgemeininteresse. Im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfüllt sie damit auch Aufgaben „nicht gewerblicher Art“, die Absicht, Gewinne zu erzielen, tut dem keinen Abbruch.

Die öffentliche Hand übernahm dabei das wirtschaftliche Risiko zu 51 Prozent und sicherte sich so den Einfluss durch Entsendung von Bediensteten in die Organe der Gesellschaft mit damit verbundenen Kontrollbefugnissen.

**Somit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Bundesvergabegesetzes vor. Der Landesrechnungshof hob hervor, dass ein freier und lauterer Wettbewerb auch im wirtschaftlichen Interesse aller Eigentümer der Gesellschaft liegt.**

### **Ergebnis 20**

**Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind anzuwenden, auch um das bestmögliche Preis-Leistungsverhältnis zu erzielen. Im wirtschaftlichen Interesse ist ein freier und lauterer Wettbewerb sicherzustellen.**

**Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Der Geschäftsführung lag – wie vom LRH selbst zitiert – eine nicht mehr zutreffende rechtliche Einschätzung vor. Selbstverständlich war die Geschäftsführung in jedem Fall bestrebt bei Investitionen das bestmögliche Preis-/Leistungsverhältnis für die Gesellschaft zu erzielen. Zukünftig werden die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes angewendet.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## 10. Evaluierung der Beteiligung

Der Landesrechnungshof evaluierte die Beteiligung des Landes NÖ an der Gesellschaft, um dem Land NÖ belastbare Grundlagen für die zukünftige Gestaltung der Beteiligung bereitzustellen. Die Gesellschaft profitierte von der Zunahme der Personen- und Kabinenschiffahrt auf der Donau sowie insbesondere durch:

- den Kauf und die Generalsanierung von 18 Anlegestellen der DDSG durch das Land NÖ
- die Öffentlich-Private-Partnerschaft zum Betrieb der Anlegestellen
- die Nutzung des technisch-nautischen und wirtschaftlichen Know-hows des privaten Partners
- die maßvollen Ausschüttungen an die Gesellschafter
- die eigenen Anlegestellen der Gesellschaft

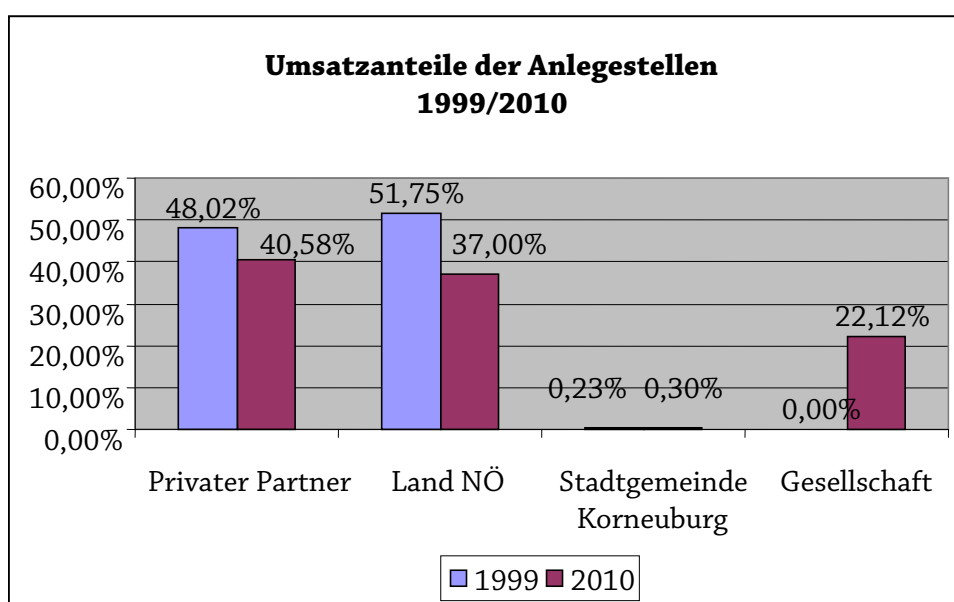
### 10.1 Geschäftsanteile und Umsatzerlöse

Die Geschäftsanteile wurden nach den ungefähren Umsatzerlösen der Anlegestellen in der Vergangenheit festgelegt. Dabei wurde das wirtschaftliche und nautische Know-how des privaten Partners als strategischer Vorteil erkannt und berücksichtigt, jedoch nicht gesondert bewertet.

Der Wert des Know-hows des Partners kam im Beteiligungsverhältnis zum Ausdruck, in dem das Land NÖ mit wesentlich mehr Anlegestellen (18) und der private Partner mit zehn Anlegestellen jeweils 49 Prozent der Geschäftsanteile übernahmen.

Die Grundlage für das Beteiligungsverhältnis waren die ungefähren Umsätze der Vergangenheit, die auf den Anlegestellen des privaten Partners und des Landes NÖ erzielt wurden.

Der Landesrechnungshof betrachtete zunächst die Umsätze, welche durch die Anlegestellen im Jahr 1999 und im Jahr 2010 Erlöst wurden. Dieser Vergleich erbrachte folgendes Ergebnis:

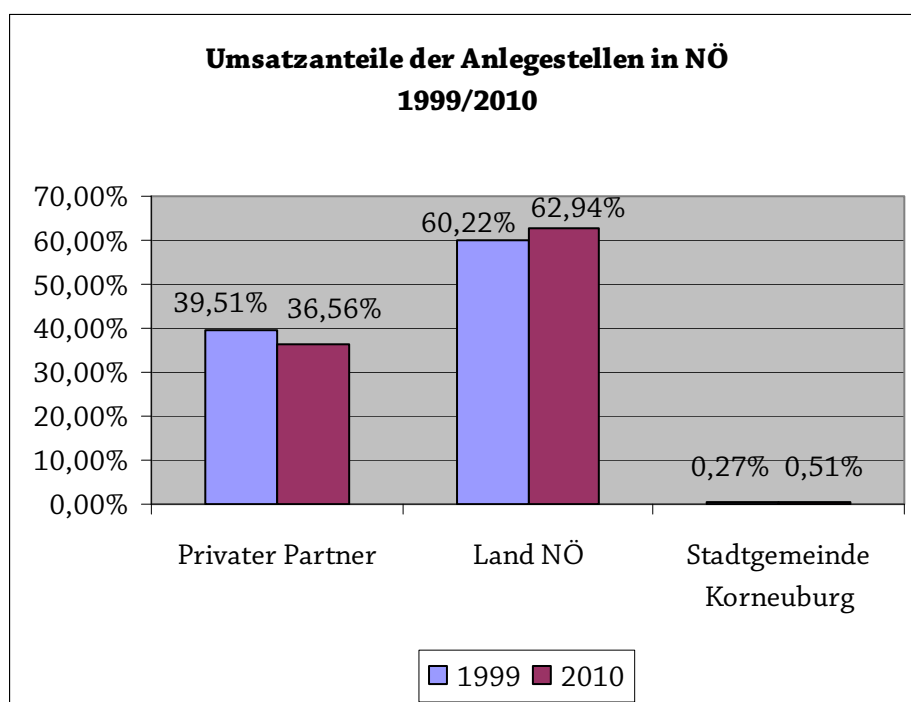


Im ersten Betriebsjahr 1999 war der Umsatz der 18 Anlegestellen des Landes NÖ noch um 3,73 Prozentpunkte höher als der Umsatz der 10 Anlegestellen des privaten Partners.

Im Jahr 2010 lag der Umsatzanteil des privaten Partners um 3,58 Prozentpunkte über dem des Landes NÖ. Die Gesellschaft betrieb im Jahr 2010 bereits fünf eigene Anlegestellen.

Wie die Umsatzanteile der Anlegestellen zeigen, verloren die Anlegestellen des Landes NÖ und des privaten Partners Umsatzanteile an die Anlegestellen der Gesellschaft. Daher reduzierte sich der Umsatzanteil der Anlegestellen des Landes NÖ von 51,75 Prozent im Jahr 1999 um 14,75 Prozentpunkte auf 37 Prozent.

Sodann verglich der Landesrechnungshof die Umsatzanteile der in NÖ gelegenen Anlegestellen. Der folgende Vergleich zeigt, dass im Jahr 1999 der größte Umsatzanteil auf die Anlegestellen des Landes NÖ entfiel. Dieser Umsatzanteil des Landes NÖ erhöhte sich im Jahr 2010 geringfügig auf rund 63 Prozent, während der des privaten Partners zurückging. Der private Partner verfügte jedoch auch über Anlegestellen außerhalb von NÖ. Auch der geringe Umsatzanteil der Anlegestelle der Stadtgemeinde Korneuburg erhöhte sich.



In einem weiteren Schritt untersuchte der Landesrechnungshof zwei unterschiedliche Varianten für die Verteilung der Gewinnausschüttungen und Pachtzinse. Diesen Varianten liegen die erzielten Umsätze und die Anzahl der im Eigentum der Gesellschafter befindlichen Anlegestellen zugrunde.

Die Ergebnisse der beiden Varianten stellte der Landesrechnungshof in der folgenden Tabelle den tatsächlichen Gewinnausschüttungen und Pachteinahmen gegenüber, die nach den Gesellschaftsanteilen erfolgten.



<b>Tatsächliche Gewinnausschüttungen und Pachtzinse 1999 nach Geschäftsanteilen der Gesellschafter in Euro</b>			
	<b>Land NÖ</b>	<b>Privater Partner</b>	<b>Korneuburg</b>
Geschäftsanteil	49 %	49 %	2 %
Gewinnausschüttung	71.219,38	71.219,38	2.906,91
Pachtzinse	86.174,41	86.174,41	3.517,33
<b>Summe 1999</b>	<b>157.393,79</b>	<b>157.393,79</b>	<b>6.424,24</b>
<b>Variante 1 Gewinnausschüttungen und Pachtzinse 1999 der Gesellschafter nach Umsatzanteilen ihrer Anlegestellen</b>			
	<b>Land NÖ</b>	<b>Privater Partner</b>	<b>Korneuburg</b>
Umsatzanteil der Anlegestellen	51,75 %	48,02 %	0,23 %
Gewinnausschüttung	75.212,67	69.798,53	334,47
Pachtzinse	88.011,27	85.520,84	2.334,04
<b>Summe Variante 1</b>	<b>163.223,94</b>	<b>155.319,37</b>	<b>2.668,51</b>
<b>Differenz zur Summe 1999</b>	<b>+5.830,15</b>	<b>-2.074,42</b>	<b>-3.755,73</b>
<b>Variante 2 Gewinnausschüttungen und Pachtzinse 1999 nach Anlegestellen</b>			
	<b>Land NÖ</b>	<b>Privater Partner</b>	<b>Korneuburg</b>
Anlegestellen	18	10	1
Gewinnausschüttung	90.114,31	50.144,26	5.087,10
Pachtzinse	94.865,81	76.480,16	4.520,18
<b>Summe Variante 2</b>	<b>184.980,12</b>	<b>126.624,42</b>	<b>9.607,28</b>
<b>Differenz zur Summe 1999</b>	<b>+27.586,33</b>	<b>-30.769,37</b>	<b>+3.183,04</b>

Wie die Tabelle zeigt, erhielten das Land NÖ und der private Partner im Jahr 1999 entsprechend ihren Geschäftsanteilen gleich hohe Gewinnausschüttungen und Pachtzinse unabhängig von der Anzahl und der Umsatzanteile ihren Anlegestellen.

**Nach beiden Varianten wäre es für das Land NÖ vorteilhafter gewesen, die Gewinnausschüttungen und die Pachtzinse nach den Umsatzanteilen der Anlegestellen zu berechnen.**

Variante 1: Auf die 18 Anlegestellen des Landes NÖ entfiel ein Umsatzanteil von 51,75 Prozent. Auf der Grundlage dieses Umsatzanteils hätte das Land NÖ um 5.830,15 Euro höhere Einnahmen aus der Gesellschaft erlöst als aufgrund seines Geschäftsanteils. Der private Partner hätte demnach 2.074,42 Euro und die Stadtgemeinde Korneuburg um 3.755,73 Euro weniger erhalten.

Variante 2: Nach der Anzahl der Anlegestellen hätte das Land NÖ um 27.586,33 Euro höhere Einnahmen aus der Gesellschaft erlöst als aufgrund seines Geschäftsanteils. Auch die Stadtgemeinde Korneuburg hätte von dieser Variante profitiert. Der private Partner hätte hingegen um 30.769,37 Euro weniger erlöst. Dieser Betrag kann somit als Gegenwert des Know-hows des privaten Partners im Jahr 1999 angesetzt werden. Wie die Varianten zeigen, war dieser Wert von der Berechnungsmethode abhängig.

**Stellungnahme der Donau Schiffstationen GmbH:**

*Diese Ex-Post Betrachtung baut auf Erkenntnissen, Entwicklungen und Rahmenbedingungen auf, die zu Beginn der Partnerschaft weder bekannt noch vorhersehbar waren. Daher wurde das Public & private Partnership-Modell unter Einhaltung des Grundsatzes gleichberechtigter Hauptgesellschafter gestartet. Der private Partner war auch nur unter dieser Prämisse bereit, sein Know-how und seine Kontakte einzubringen.*

**Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.*

## 11. Weiterführende Überlegungen

Ein Interesse des Landes NÖ war auf die gemeinsame Betriebsführung der in NÖ gelegenen Donaustationen gerichtet. Die Gesellschaft erweiterte ihr Angebot schrittweise durch eigene Anlegestellen zuletzt verstärkt auch außerhalb von NÖ (Linz, Wien-Nussdorf, Budapest). Dies erhöhte das unternehmerische Risiko.

Die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie WST3 stellte daher weiterführende Überlegungen an, die Öffentlich-Private-Partnerschaft neu zu gestalten. In Rede stand, dass das Land NÖ seine Anlegestellen sowie seine Gesellschaftsanteile verkauft, jedoch die Ländenrechte behält und die dafür

anfallenden Bestandzinse der Gesellschaft verrechnet. Auch die Errichtung und Instandhaltung der Anlegestellen sollte weiterhin die Gesellschaft übernehmen. Das hätte folgende Auswirkung auf die Gebarung des Landes NÖ:

- Die Ausgaben (Wartung, Instandhaltungen, Ersatz der Anlegestellen) und die Einnahmen aus dem Betrieb der Gesellschaft (Pachtzins, Gewinnausschüttungen) würden entfallen.
- Der Teilabschnitt 77117 „Donauländen(ZG)“ wäre entbehrlich und könnte gestrichen, die Rücklage aufgelöst werden.
- Die jährlichen Ausgaben für die Ländenrechte (2010 rund 50.000,00 Euro Bestandzinsen) wären im Landeshaushalt zu veranschlagen und in der Folge von der Gesellschaft zu refundieren.
- Der Aufwand für die Verpachtung der Anlegestellen des Landes NÖ und für die Beteiligungsverwaltung würde entfallen.

Den Ausgaben des Landes NÖ von insgesamt rund 6,15 Millionen Euro standen Ende 2010 die Einnahmen von rund 3,71 Millionen Euro gegenüber. Daher ist bei allen Überlegungen darauf zu achten, dass die Investitionen des Landes NÖ refinanziert und ein Beitrag zu Budgetentlastung geleistet wird. Weiters sind die - nicht nur betriebswirtschaftlichen - strategischen Interessen des Landes NÖ an der Donauschifffahrt zu klären und zu wahren.

### **Ergebnis 21**

**Bei weiterführenden Überlegungen, wie einem Verkauf der Anlegestellen und der Geschäftsanteile des Landes NÖ ist darauf zu achten, dass die vom Land NÖ getätigten Investitionen refinanziert und ein Beitrag zur Budgetentlastung geleistet werden.**

### **Stellungnahme der NÖ Landesregierung:**

*Der Grund dafür liegt einerseits, wie im Bericht erwähnt, in einer Erhöhung des wirtschaftlichen Risikos der Gesellschaft und andererseits darin, dass die Ziele der Partnerschaft – wie vom Landesrechnungshof auch anerkannt – im wesentlichen erreicht sind und in Zukunft die tourismuspolitischen Zielsetzungen auch in anderer Art und Weise sicher gestellt werden können.*

*Durch diese Neuordnung soll jedenfalls sichergestellt werden, dass die getätigten Investitionen refinanziert werden und eine entsprechende Entlastung des Landesbudgets gelingt. In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, dass Donaustationen – bis auf wenige Ausnahmen – klassische Infrastrukturinvestition darstellen, die nur eingeschränkt nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt werden können. Vor allem wenn man bedenkt, dass einige Stationen an touristisch nicht so interessanten Standorten gelegen sind und damit nur geringe Umsätze erzielt werden können. Auch aus diesem Grund ist eine 60%-ige Refinanzierung über alle Anlagen nach 11 Jahren ein sehr guter Wert.*

### **Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:**

*Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass die Ziele der Partnerschaft erst dann vollständig erreicht sind, wenn die vom Land NÖ getätigten Investitionen refinanziert und der Landeshaushalt dementsprechend entlastet wurde.*

St. Pölten, im März 2012

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

## 12. Verzeichnis der Anlegestellen

Alle Anlegestellen waren aufgrund ihres gleichartigen Erscheinungsbildes als Schiffsstationen der Gesellschaft erkennbar und besaßen eine Beschilderung, mit Stationsname und einer fixe Stationsnummer.

Im Frühjahr 2011 besaß die Gesellschaft die Verfügungs- und Nutzungsrechte über 38 Anlegestellen. Die jeweiligen Ländenrechte lagen bei 19 Standorten beim Land NÖ, bei 12 beim Privaten Partner, bei einer bei Korneuburg und bei 6 bei der Gesellschaft selbst.

Bei den 19 Standorten des Landes NÖ waren in Aggstein und Greifenstein zum Prüfungszeitpunkt keine Vorstellobjekte verheftet.

Stationsnummer	Stationsname	Ländenrecht
1	Linz	privater Partner
2	Wallsee/Altarm	privater Partner
3	Grein	privater Partner
4	Ybbs	Land NÖ
5	Marbach	Land NÖ
6	Pöchlarn	Land NÖ
7	Melk	Land NÖ
8	Melk	privater Partner
9	Melk	Land NÖ
10	Melk/ Altarm	Land NÖ
11	Melk/ Altarm	privater Partner
12	Emmersdorf	privater Partner
13	Aggsbach/Dorf	Land NÖ
14	Aggstein *)	Land NÖ
15	Spitz	privater Partner
16	Spitz	Land NÖ
17	Weißkirchen	Land NÖ
18	Weißkirchen	Land NÖ
19	Rossatz	Land NÖ
20	Dürnstein	Land NÖ
21	Dürnstein	Land NÖ
22	Dürnstein	privater Partner

Stationsnummer	Stationsname	Länderrecht
23	Krems	Land NÖ
24	Krems	Land NÖ
25	Krems	privater Partner
26	Tulln	Land NÖ
27	Greifenstein *)	Land NÖ
28	Korneuburg/Altarm	Korneuburg
29	Wien	privater Partner
30	Hainburg	Land NÖ
31	Melk	privater Partner
32	Linz	Gesellschaft
33	Krems	Gesellschaft
34	Wien	privater Partner
35	Melk	Gesellschaft
36	Budapest	Gesellschaft
37	Budapest	Gesellschaft
38	Emmersdorf	Gesellschaft

\*) Die Stationen 14 und 27 waren nicht in Betrieb. Hier bestanden nur Länderrechte.

## 12.1 Kosten für Strom- und Wasseranschluss Anlegestelle Krems

Kosten für Strom- und Wasseranschluss Krems in Euro		
Leistungen	Rechnungsdatum	Betrag (ohne USt)
Schlosserarbeiten (Selbstkontrahierung)	22. April 2010	29.716,55
Tiefbauarbeiten	26. April 2010	3.596,39
Leitungsverlegung	23. März 2010	24.504,00
Trafo inkl. Netzzugang	23. März 2010	18.118,10
Inbetriebnahme	25. März 2010	376,00
<b>Summe</b>		<b>76.311,04</b>

## 12.2 Kosten für Errichtung der Anlegestelle Emmersdorf

Kosten für Anlegestelle Emmersdorf in Euro		
Leistungen	Rechnungsdatum	Betrag (ohne USt)
Vermessung inklusive Bericht	21. Jänner 2010	5.270,19
Errichtung 1. Teilrechnung (Selbstkontrahierung)	13. April 2010	100.000,00
Errichtung 2. Teilrechnung (Selbstkontrahierung)	2. Juni 2010	100.000,00
Errichtung Schlussrechnung (Selbstkontrahierung)	7. Juli 2010	49.259,00
Zusatzauftrag Geländer	16. Juni 2010	4.737,60
Zusatzauftrag Korrosionsschutz	26. Juli 2010	32.084,05
<b>Summe</b>		<b>291.350,84</b>

## 13. Glossar

Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP) oder Public-Private-Partnership (PPP) ist eine langfristig geregelte Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und einem privaten Partner.

In der Praxis haben sich dafür mit dem Kooperations-, dem Betreiber- und dem Betriebsführungsmodell drei Grundmodelle sowie Mischformen entwickelt, welche Merkmale aus verschiedenen Modellen vereinen.

Solche Partnerschaften dienen dazu, die Mittel der öffentlichen Hand und des privaten Partners zum beiderseitigen Vorteil zum Beispiel in einer gemeinsamen Gesellschaft so zu bündeln, damit die gestellte Aufgabe bestmöglich erfüllt werden kann.

Wenn die Finanzierungskosten für den privaten Partner höher sind als für die öffentliche Hand, entsteht deren wirtschaftlicher Vorteil in der Regel durch die Optimierung der Leistung, wobei die Leistungen und Kosten über den gesamten Lebenszyklus zu betrachten und zu optimieren sind.

## 14. Abkürzungsverzeichnis

Abs .....	Absatz
AG .....	Aktiengesellschaft
ARGE .....	Arbeitsgemeinschaft
Art.....	Artikel
AÜG .....	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BVergG .....	Bundesvergabegesetz
DDSG.....	Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft Aktien- gesellschaft
DST .....	Donaustation
GP .....	Gesetzgebungsperiode
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
EU .....	Europäische Union
FN .....	Firmenbuchnummer
etc .....	et cetera
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LGBl.....	Landesgesetzblatt
lit.....	Litera
NÖ LV.....	NÖ Landesverfassung
ÖNORM .....	Österreichische Norm
ÖPP.....	Öffentlich Private Partnerschaft
PPP .....	Public Private Partnership
UGB .....	Unternehmensgesetzbuch
USt.....	Umsatzsteuer
VS.....	Voranschlagsstelle
VfSlg .....	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl. ....	vergleiche
Z.....	Ziffer
zB .....	zum Beispiel
ZG .....	zweckgewidmet